

**BONNER
ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN**

BERICHTE – MEINUNGEN – INFORMATIONEN

OKTOBER 2009

Inhalt

Zum Geleit	S. 4
Geistliches Wort	S. 6

Aus der ACK und ihren Mitgliedskirchen S. 8

- Personalien
- Gebets Task Force
- Gottesdienst für Unbedachte
- Ökumenische Andacht im Bundestag
- Ökumenischer Gottesdienst 24.1.2010
- Der Herrjott un dat leeve Jeld

Städtepartnerschaft Bonn–Oxford	S. 13
---------------------------------	-------

Zum Verhältnis von Kirche und Staat

Staat und Kirche in Deutschland ...aus evangelischer Sicht	S. 15
---	-------

... aus staatlicher Sicht	S. 21
---------------------------	-------

Staat und Religionsgemeinschaften aus römisch-katholischer rechtlicher Sicht	S. 26
--	-------

Orthodoxe Kirche und Staat	S. 28
----------------------------	-------

Evangelisch-freikirchliche Gemeinden (Baptisten)	S. 31
---	-------

Evangelisch-methodistische Kirche	S. 33
-----------------------------------	-------

Mennoniten und der Staat	S. 35
Die Evangelische Selbständige-lutherische Kirche	S. 42
Freie Christengemeinde	S. 43
60 Jahre Grundgesetz: Ökumenischer Gottesdienst	S. 47

Auf dem Weg nach München

Der 2. Ökumenische Kirchentag in München und die ACK in Bonn	S. 50
Schnupperabend	S. 53
Pre-event zum Kirchentag	S. 53

Dokumentation

Erklärung der ACK Bonn zum Verhältnis Christen und Juden	S. 56
„Das Erreichte weiterführen“ Brief der ACK Bonn an das Präsidium des Ökumenischen Kirchentages 2010	S. 58

<i>Impressum</i>	S. 57
-------------------------	-------

Zum Geleit

Liebe Leserinnen und Leser der Bonner ökumenischen Nachrichten!

2009 feiern wir in Deutschland zwei wichtige Jubiläen: Vor 60 Jahren wurde hier in Bonn das Grundgesetz verkündet und vor 20 Jahren fiel die Mauer. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Bonn hat sich unter anderem mit einem ökumenischen Festgottesdienst am 30.5. an den Feiern beteiligt. In diesem Zusammenhang begegnete uns mehrfach die Frage: Wie nah darf die Kirche dem Staat stehen?

Das war der Anlass, in dieser Ausgabe der BÖN das **Verhältnis zwischen Kirche und Staat** in den verschiedenen Mitgliedskirchen der ACK Bonn nebeneinander darzustellen, untermauert durch eine Darstellung aus staatlicher Sicht. Besonders zu danken ist hier den Autoren, die sich in ein nicht einfaches Thema eingearbeitet haben, insbesondere aber auch den Fachleuten von außerhalb, die bereit waren uns in kompetenter Weise durch Verfassen von Artikeln bzw. durch Abdruckerlaubnis zu unterstützen.

Der Vergleich zeigt: Die Kirchen gestalten ihr rechtliches Verhältnis zum Staat und die theologische Sicht darauf durchaus verschieden. Die unterschiedlichen Haltungen haben stark mit der Geschichte der jeweiligen Konfession zu tun: ein Leben als staatlich verfolgte Minderheit prägt eben anders als die Situation einer vom Staat unterstützen Mehrheitskirche; eine ‚junge‘ Kirche gestaltet ihr Verhältnis zum Staat anders als eine Kirche, bei der sich über Jahrhunderte unter wechselnden Verhältnissen ein

differenziertes Rechtsverhältnis herausgebildet und immer wieder verändert hat. Sie haben aber auch mit der eigenen inneren Rechtsstruktur zu tun: eine Landeskirche verhält sich zum Staat notwendig anders als eine Kirche, in der jede Gemeinde sich autonom verwaltet, und wieder anders als eine Kirche, die ihre letzte Rechtsinstanz auf weltweiter Ebene hat.

Diese Unterschiede trennen uns als Kirchen nicht, sie verhindern nicht, dass wir zusammenarbeiten. Diese Unterschiede zu kennen, kann uns aber gerade bei der Zusammenarbeit helfen, denn leicht setzen wir das eigene Verständnis als selbstverständliche, allgemeine Haltung voraus. Deutlich sind aber auch die Gemeinsamkeiten: Keine Kirche tritt für eine unkritische Identifikation mit dem Staat ein und keine plädiert noch für den neutralen Rückzug ins Private. Für alle unsere Kirchen ist der Christ als Bürger mitverantwortlich für die Gestaltung der Gesellschaft zum Wohl seiner Mitmenschen. So wollen wir als Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen auch ganz konkret zum guten Zusammenleben der Menschen hier in Bonn beitragen.

2010 findet in München der **2. Ökumenische Kirchentag** statt. Er steht unter dem Motto: „Damit ihr Hoffnung habt“ (1 Petr 1,21). Damit wir wieder ökumenische Hoffnung haben? Mancher klagt, in der Ökumene gehe es nicht mehr voran. Aber Ökumene lebt davon, dass viele Menschen mitmachen, nicht aufgeben, nicht die Geduld verlieren, auch wenn die Fortschritte nur noch Mini-Schrittchen zu sein scheinen. Wie wäre es, wenn viele Bonner einen ökumenischen Aufbruch wagen und mit nach München fahren? Machen Sie selbst einen Schritt – kommen Sie mit zum Ökumenischen Kirchentag. Schauen Sie mal in Ihren

Kalender – was haben Sie vom **12.–16. Mai 2010** vor? Und fragen Sie andere aus Ihrer Gemeinde, ob sie nicht auch hinfahren wollen. Vielleicht ja auch aus der Nachbargemeinde oder aus der ökumenischen Partnergemeinde.

Ökumenische Gottesdienste, der ökumenische Pfarrkonvent, ein Informationsabend und sogar ein Preevent am 24. April 2010 mit einer ökumenischen „Speisung der 5000“ führen zwischen Januar und April auf den Kirchentag hin, informieren und geben Gelegenheit, einander besser kennen zu lernen und schon ein bisschen ökumenische Kirchentagshoffnung zu schöpfen. Ich freue mich, wenn auch Sie dabei sind.

Ihre Ursula Lantzerath

Das geistliche Wort

„Damit ihr Hoffnung habt“

Diese vier Worte aus dem Neuen Testament bilden das Leitwort für den 2. Ökumenischen Kirchentag in München. Haben wir keine Hoffnung mehr? Müssen wir deshalb dazu aufgefordert werden?

Wissen wir Christinnen und Christen noch, dass wir von der Zukunft her leben? Erwarten wir noch etwas von der Zukunft? Vor allem: Erwarten wir IHN noch, den Herrn unserer Kirche, Jesus Christus als Kommenden? -In diesem Jahr gab es im Macke-Haus in Bonn eine Ausstellung „Christus an Rhein und Ruhr“. Unter den Bildern fand sich eins von Heinrich Campendonk, der den „grünen Christus“ malte. Das Bild aus den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts versteht Grün nicht als

Farbe, sondern als Ansage: Der Christus des 20. Jahrhunderts grünt, er ist jung, er lebt, er kommt. Welches Bild vom kommenden Christus haben wir? Wenn ein 105jähriger Schauspieler im Theaterstück *Jedermann* die Rolle Gott spielt, dann sagt das viel aus über das Gottesbild derer, die dieses Stück inszenieren. Ist das auch unser Bild von Gott: „der alte Herr“, ein Greis, der sich überlebt hat? Und sein Sohn: ebenfalls in die Jahre gekommen? Jemand für den St.-Nimmerleins-Tag?

Unser Gott ist ein kraftvoller Gott, der den Tod entmachtet hat. Diese Zukunft haben wir vor uns: Gottes Welt, in der nicht mehr die Handlanger des Todes wie Zerstörung, Vernichtung, Lüge, Hass, Verzweiflung, Ohnmacht das Sagen haben, sondern Er, der Jesus von den Toten auferweckt hat. Seitdem ist dieser Jesus Christus, den wir als unseren Herrn bekennen, unterwegs und hält Liebe und Versöhnung lebendig unter den Menschen und begeistert sie für Gott und seine Versöhnlichkeit. Wir Christinnen und Christen repräsentieren die Zukunft in der Gegenwart. Wir geben den Menschen heute eine Ahnung davon, was sie in Zukunft erwartet. Das ans Licht zu bringen, ist ganz besonders der Ökumenische Kirchentag geeignet. Er macht öffentlich den Zukunftsentwurf erkennbar, dass Menschen über alle Grenzen auch der Konfessionen hinweg in Gottes Volk vereinigt sein werden. Darum kann es eigentlich nichts anderes geben als das *gemeinsame Mahl*, das unsere Hoffnung stärkt auf unser *Mahl in Gottes neuer Welt*. *Vertraut den neuen Wegen, auf die uns Gott gesandt! Er selbst kommt uns entgegen. Die Zukunft ist sein Land. Wer aufbricht, der kann hoffen in Zeit und Ewigkeit. Die Tore stehen offen. Das Land ist hell und weit.* (Klaus Peter Hertzsch 1989)

Ernst F. Jochum, Pfarrer(ev.)

Aus der ACK Bonn und ihren Mitgliedskirche

Besuchen Sie bitte auch unsere Webseite www.ack-bonn.de, dort erfahren Sie Näheres über die aktuelle Arbeit unserer ACK.

Personalien

(Foto neuer Vorstand)

Im Mai 2009 wählte die Vollversammlung einen neuen Vorstand der ACK für die Zeit 2009 -2011. V.l.n.r.: Dr. Konstantinos Vliagkofitis (gr.-orthodox), Ursula Lantzerath (röm.-kath, Vorsitzende), Ingrid Schubbe (Selbst. evang.-luther.Kirche), Ernst F. Jochum (evang.).

*

Im September nahm **Pfarrer Norbert Windheuser** zum letzten Mal als Delegierter der römisch-katholischen Kirche an einer Sitzung der Vollversammlung der ACK Bonn teil. 35 Jahre hat er ihr angehört, nun geht er in den Ruhestand und beendet auch seine regelmäßige Mitarbeit in der ACK. Pfr. Windheuser gehört zu den Gründungsmitgliedern, die sich vor 35 Jahren auf den Weg gemacht haben, um konzentriert in einer Arbeitsgemeinschaft der Kirchen die Botschaft von Jesus Christus in unserer Stadt lebendig sein zu lassen. Zweimal übernahm er den Vorsitz der ACK Bonn. Die Vorsitzende Ursula Lantzerath dankte ihm für seine treue Mitarbeit und Begleitung der Arbeit in der ACK Bonn. – Aus der Gründungszeit der ACK Bonn arbeiten heute noch Dr. Ernst Vickermann und Erzpriester Sokratis Ntallis in der Vollversammlung mit.

*

In einen Gottesdienst im August wurde der Pfarrer der Altkatholischen Kirche in Bonn **Werner Luttermann** aus seiner Gemeinde verabschiedet, um eine neue Aufgabe in Berlin zu übernehmen. Er hat seit 1990 die Arbeit der ACK Bonn begleitet und gefördert und als Vorsitzender Verantwortung übernommen. Ihr verdankt die ACK einen Vorstand, denn zu seiner Präseszeit wurde die Leitung der ACK von einem Vorsitzenden auf mehrere Vorstandsmitglieder erweitert. Die altkatholische Kirche St. Cyprian, günstig gelegen an der Adenauerallee, öffnete er einladend für Veranstaltungen der Bonner Ökumene. Seine offene, undogmatische Art, gepaart mit großer Bescheidenheit, trug dazu bei, die altkatholische Gemeinde in Bonn zu einem tragenden Mitglied der ACK zu machen. Wir wünschen ihm Gottes Segen für seine neue Tätigkeit in Berlin.

„Gebets-Task-Force“

So nannte Pfarrer Michael Schäfer seinen Idee für eine Schnelle Truppe Gottesdienst. Im Mai 2009 stimmte die Vollversammlung der ACK disem Vorschlag zu. Zu manchen aktuellen Ereignissen, die auch für uns Christinnen und Christen relevant sind, ist es schwierig, schnell einen ökumenischen Gottesdienst unter allen Mitgliedern zustande zu bringen. Die „Schnelle-Reaktions-Gruppe“ der ACK soll in solchen Fällen einen Vorschlag für einen (Gebets-)Gottesdienst erarbeiten und dazu einladen.

Gottesdienst für Un-Bedachte

Unter dieser Überschrift soll am *20. November um 17 Uhr in der Kirche St. Cyprian, Schaumburg-Lippe-Str. / Adenauerallee, ein besonderer ökumenischer Gottesdienst* stattfinden. In ihm soll all der Menschen gedacht werden, die gestorben sind, aber ohne Trauerfeier bestattet wurden. In anderen Städten hat man damit gute Erfahrungen gemacht, ein solcher Gottesdienst wurde von vielen Menschen besucht. Die ACK sieht hier einen seelsorgerlichen Auftrag.

„Seid getrost und unverzagt“

*Ökumenische Andacht anlässlich einer besonderen
Bundestagssitzung*

Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Gottesdienst am 30. Mai wurde die ACK gebeten, eine Andacht am 7. September 2009 zu gestalten. An diesem Datum vor 60 Jahren tagte in Bonn zum ersten Mal der Deutsche

Bundestag. Aus diesem Anlass fand eine festliche Veranstaltung im letzten Plenarsaal des Bundestages in Bonn (Wasserwerk) statt. Die ACK lud ein und gestaltete die Andacht im Plenarsaal des Bundesrates. Etwa 100 Abgeordnete folgten dieser Einladung unter dem Gotteswort *Seid getrost und unverzagt: Ich bin mit euch, wohin ihr auch geht (Jos 1)*. Vertreter verschiedener Mitgliedskirchen der ACK übernahmen Psalmgebet, Schriftlesung, Geistliches Wort und Fürbitten. Musikalisch gestaltet wurde die Andacht vom Posaunenchor der evangelischen Gemeinden Bad Godesberg.

Einheit der Christen

Für den 24. Januar 2010 ist am Ende der Gebetswoche für die Einheit der Christen ein ökumenischer Gottesdienst der ACK geplant. Nach Gottesdiensten im Polizeipräsidium und in der Sparkasse suchen wir nach einem neuen „Ort vor Ort“. Die Predigt hat uns Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber aus Braunschweig zugesagt, er ist Vorsitzender der ACK der Bundesrepublik. Ort und Zeit und das genaue Thema entnehmen Sie bitte im Januar der Presse.

Der Herrjott un dat leeve Jeld

Der Herrjott un dat leeve Jeld – mitten der Finanzkrise hatte die ACK unbeabsichtigt ins Schwarze getroffen mit diesem Thema. Zum Abschluss der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen machte sie „das liebe Geld“ zum Thema einer ökumenischen Vesper am 25. Januar 2009. Auch der Ort passte: Die Sparkassenfiliale am Friedensplatz in Bonn hatte ihr Schalterhalle für den Gottesdienst zur Verfügung gestellt. Als Gastprediger wurde der Sozialethiker Professor

Friedhelm Hengsbach SJ begrüßt. Nach Gottesdiensten im Stromzentrallager der Stadtwerke Bonn und im Zellentrakt des Polizeipräsidiums setzte der Gottesdienst die Tradition fort, zu einem aktuellen Thema auch den passenden Ort zu finden.

„Reichtum ist ein Segen“, sagte Hengsbach in seiner Predigt zum Gleichnis von dem reichen Kornbauern aus dem Lukasevangelium (c. 12,16–21). „Es schafft Möglichkeiten und Freiheit.“ Seine extrem ungleiche Verteilung sei politisch verursacht. „Die Deregulierung der Arbeitsverhältnisse und die Aufblähung der Finanzmärkte haben zur Finanzkrise beigetragen,“ so der emeritierte katholische Professor für christliche Sozialwissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt/Main.

Hausherr Werner Hümmrich zeigte sich nach der Predigt erleichtert: „ich hatte schon Sorge, jetzt wird das Geld verteufelt.“ – „Geld ist wichtig“, betonte Ulrich Gröschel vom Vorstand der Sparkasse KölnBonn. Die Einstellung der Menschen zu dem Zahlungsmittel liege oft zwischen Freigebigkeit und Geiz, Bescheidenheit und Gier. Im Letzteren habe sein Berufsstand der Banker maßlos übertrieben und so zu dieser enormen weltweiten Finanzkrise beigetragen. Theologischen Hochschule S. Georgen in Frankfurt/M.

Erzpriester Sokratis Ntallis, Diakon Manfred Schmidt und Pastor Herwig H. Mauschitz gestalteten den Gottesdienst mit, musikalisch erfreute der Chor der francophonen Gemeinde die etwa 150 Besucher.

joe

Im Gespräch mit dem Islam

Die Bonner Kirchen sind ein Motor der Städtepartnerschaft mit Oxford. Jetzt war auf Einladung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) eine Delegation aus England zu Gast – zu einem brisanten Thema in Oxford wie Bonn: Der Dialog mit dem Islam. Prof. Dr. Harald Uhl hatte die Begegnung organisiert:

Zentrales Thema der diesjährigen ökumenischen Begegnungstagung im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Bonn und Oxford vom 11.-15 Juni war der christlich-islamische Dialog. Die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Bonn organisierte inzwischen 30. Begegnung gab den 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in den Räumen der Bonner Lukaskirchengemeinde und an anderen Veranstaltungsorten einen Überblick über die Situation von Muslimen in England und Deutschland, informierte über die kirchlichen Aktivitäten auf diesem Gebiet und gab Anregungen für neue Vorhaben.

Die langjährige Godesberger Islambeauftragte Dr. Beate Straeter schilderte die intensiven Bemühungen der Evangelischen Kirche im Rheinland um ein verbessertes gegenseitiges religiöses Verständnis, das inzwischen sowohl von der Landessynode wie in Bonn in weiterführenden Gesprächskreisen, u.a. mit muslimischen und christlichen Frauen, zu vertieften Begegnungen geführt hat. Der Leiter des katholischen Bildungswerkes Bonn, Dr. Josef Herberg, verwies auf zahlreiche Informationsveranstaltungen seit mehr als drei Jahrzehnten, die inzwischen auch aktuelle Herausforderungen wie zum Beispiel die Fortbildung von Erzieherinnen umfassen, die häufig in Kindergärten mit einem hohen Anteil an muslimischen Kindern tätig sind. In dem Referat von Dr. Taj Hargey, Imam einer Moscheegemeinde in Oxford, wurde auf die Dialogschwierigkeiten durch die ethnische Zersplitterung der muslimischen Traditionen und die Notwendigkeit verwiesen, durch den Bezug auf die ursprünglichen Aussagen des Koran diese Dialogfähigkeit zu verbessern. Der Wachtberger Künstler Hanns-Frerk Verhey stellte eine Skulptur und ein Gemälde vor, die am Thema der Ringparabel aus „Nathan der Weise“ von Gotthold Ephraim Lessing das friedliche Zusammenleben der drei monotheistischen Weltreligionen versinnbildlichen. In der Bibelarbeit von Reverend David Paterson

(Oxford) wurde Abraham als prophetischer Vorfahre der drei Religionen interpretiert, im zweisprachigen ökumenischen Gottesdienst in der Baptisten-Gemeinde unter Leitung von Esther Runkel das Vorbild Jesu im interreligiösen Gespräch deutlich.

Beim Besuch einer türkischen Moschee in Bonn erläuterten der lokale Imam und Vertreter des nationalen Rates der Muslime in Deutschland die religiöse Situation der Muslime, die – vor allem im Hinblick auf die staatliche Anerkennung als Religionsgemeinschaft und den Religionsunterricht in Schulen – auf gemeinsame öffentliche Vertretung hin arbeiten. Ziel ist demnach auch die Einrichtung von islamischen Fakultäten an deutschen Universitäten für den wissenschaftlichen Austausch und die Ausbildung von Imamen und Religionslehrern. In Bonn wird die Genehmigung für den Bau einer repräsentativen Moschee an der Viktoriabrücke erwartet. Die Integrationsbeauftragte der Stadt Bonn Coletta Manemann, betonte bei dieser Gelegenheit ihre Unterstützung für dieses Vorhaben, vor allem aber verwies sie auf die Pionierfunktion der Kirchen für den Dialog mit den Muslimen, der eine wichtige Voraussetzung dafür bilde, dass die muslimische Gemeinschaft in Deutschland zu eigenständigen kulturellen und sozialen Beiträgen für die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland befähigt werde.

Mit kulturellen Besichtigungen in Bonn und Umgebung und einem Abend mit orientalischen Speisen, die von einer Gruppe muslimischer Frauen zur Verfügung gestellt worden waren, sowie Kurzfilmen zum Thema und orientalischer Musik wurde das Programm abgerundet. Der internationale Vergleich auf der Begegnungstagung ergab Anregungen für das nationale Handeln und ließ Perspektiven erkennen, wie trotz bestehender ethnischer Unterschiede in der islamischen Praxis, verschiedener Integrationsphasen in Europa und bestehender internationaler Konflikte der Dialog der Religionen Grundlagen und Perspektiven für Verständnis und fruchtbare Zusammenarbeit liefern kann.

Prof. Dr. Harald Uhl

In Verantwortung vor Gott und den Menschen

Das Verhältnis von Kirche und Staat

Staat und Kirche in Deutschland aus evangelischer Sicht

Professor Dr. Martin Honecker, Bonn

Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche werden auch durch das europäische Recht mitbestimmt. Die Rechtsstellung der Kirchen ist in den europäischen Ländern verschieden. Anlass, diese Beziehungen in *Deutschland* zu betrachten, gibt ein doppeltes Jubiläum. Am 31. Juli 1919 wurde in Weimar eine Reichsverfassung verabschiedet, welche die bis heute geltenden Kirchenartikel enthält. Das Grundgesetz wird 2009 sechzig Jahre alt. Das deutsche Staatskirchenrecht hat inzwischen also ein erstaunlich

hohes Alter erreicht und es hat sich überraschend gut bewährt. Zwar wurde nach der Entstehung der Bundesrepublik im Blick auf das Staatskirchenrecht, das im Grundgesetz einfach aus der Weimarer Verfassung übernommen wurde, von einem namhaften Rechtswissenschaftler, erklärt: „Wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe.“ (Rudolf Smend). Mit der Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel in das Bonner Grundgesetz hätten demnach diese Artikel einen Bedeutungswandel erfahren. Aber dem ist nicht so.

Blicken wir zunächst nochmals zurück auf das Ende des ersten Weltkriegs und die Entstehung der Weimarer Verfassung. Für die *evangelischen Kirchen* war das Kriegsende besonders einschneidend. Nach nahezu 400 Jahren endete mit dem Sturz der Monarchie das landesherrliche Kirchenregiment. Die Landeskirchen wurden selbständige. Sie gaben sich alle in den 20er Jahren neue Kirchenverfassungen und organisierten sich neu. Mit dem Summepiskopat entfiel zudem die bisherige staatliche Unterstützung, die sich freilich im 19. Jahrhundert bereits gelockert hatte. Für die *römisch-katholische Kirche* war die Änderung zwar auch schwerwiegend, aber nicht so einschneidend. Denn einmal hatte die katholische Kirche Rückhalt an Rom und an der Autorität des Papstes, wohingegen die evangelischen Territorialkirchen in der Republik ganz auf sich selbst gestellt waren. Zum anderen hatte im Kulturkampf unter Bismarck die katholische Kirche schon deutliche Distanz zum preußischen Staat bezogen. Für die evangelische Kirche stellte sich hingegen nahezu die Existenzfrage, wie sie nun weiterbestehen soll. Die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung boten dafür eine brauchbare Grundlage. Diese Artikel sind ein Kompromiss

zwischen den beiden Parteien des Zentrums und der Sozialdemokratie. Auf der einen Seite wird eindeutig festgestellt, dass keine Staatskirche besteht. In den evangelischen Kirchen war seit dem 16. Jahrhundert für die rechtlichen Regelungen der Landesherr zuständig. Das betraf vor allem die Finanzierung der Kirche, aber auch die rechtliche Ordnung und die Rechtsstellung der Pfarrer und Kirchenbediensteten. In geistliche Angelegenheiten, wie Sakramentsverwaltung, Ius liturgicum und theologische Lehrentscheidungen sollte der Landesherr nicht eingreifen. Dafür sollten Geistliche zuständig sein. Dass Landesherren freilich auch in geistliche Angelegenheiten eingriffen, konnte allerdings nicht ausbleiben. Eine Zuständigkeit des Staates, religiöse Angelegenheiten zu bestimmen, entfiel mit der Weimarer Verfassung. Auf der anderen Seite blieben dennoch den bestehenden Religionsgesellschaften ihre Rechte weitgehend erhalten. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche wurde anerkannt. Dafür fand man die Formel der Anerkennung einer Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR). Diese gewährleistete die Beibehaltung der Kirchensteuer, die mithilfe des Staates erhoben wird, die Erhaltung der theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, den Religionsunterricht an staatlichen Schulen und andere weitere bereits bestehende Rechte. Manchmal sieht man darin Privilegien. Die Trennung ist also nicht vollständig. Man sprach damals von einer „hinkenden Trennung“ von Kirche und Staat (Ulrich Stutz). Die Weimarer Republik konnte freilich die umstrittene Schulfrage nicht lösen, trotz mehrerer Anläufe zu einer gesetzlichen Regelung. Umstritten war die Alternative von Konfessionsschule oder Gemeinschaftsschule. Konflikte um die Schulform prägten

auch noch die Anfangsjahre der Bundesrepublik Deutschland.

Dass zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit zu unterscheiden ist, zeigte sich im *Dritten Reich*. Die rechtlichen Regelungen des Staats-Kirche-Verhältnisses blieben zwar nominell bestehen . Aber die Kirchenpolitik des nationalsozialistischen Regimes war faktisch anders. Die Auseinandersetzung zwischen Kirche und nationalsozialistischem Staat wird mit der Kurzformel *Kirchenkampf* benannt. Die Verdrängung der Kirche und des Religionsunterrichts aus der Schule gelang weitgehend. Die Stellung der Kirche in der Öffentlichkeit wurde wesentlich eingeschränkt. Auch in der DDR wiederholte sich dieser Widerspruch zwischen staatskirchenrechtlicher Festlegung und staatlicher Praxis. Einen Hebel für Eingriffe in das Leben der Kirche bot im Dritten Reich die Annahme einer Staatsaufsicht über die Kirche. Namhafte Juristen argumentierten in den 20er Jahren, wenn der Staat den Kirchen schon eigene und besondere Rechte einräume, so verzichte er dennoch damit nicht auf eine Aufsicht und notfalls Eingriff.(die sog. Korrelatenlehre). Diese Theorie ist heute freilich nicht mehr aktuell. Stattdessen hat sich in der Nachkriegszeit eine partnerschaftliches Verhältnis von Staat und Kirche entwickelt. Die evangelischen Kirchen haben Staatskirchenverträge in jedem Bundesland abgeschlossen – Kulturpolitik ist weitgehend Ländersache. In solchen Verträgen wird bei Meinungsverschiedenheiten eine friedliche Konfliktbeilegung durch eine Freundschaftsklausel vereinbart. Eine weitergehende Theorie von einer Koordination von Staat und Kirche ist freilich übertrieben. Auch wenn seit dem Loccumer Vertrag 1955 ein *Öffentlichkeitsauftrag* der Kirche anerkannt wird, so sind

Staat und Kirche eben keine zwei gleichrangigen Institutionen und Größen.

Das *Modell* des deutschen Staatskirchenrechts ist nicht das einzige denkbare. In Europa gibt es noch andere Modelle. In skandinavischen Staaten, auch in England und vor allem in Griechenland, gibt es nach wie vor *Staatskirchen*. In Schweden und Dänemark entscheiden staatliche Behörden über kirchliche Rechtsfragen. Frankreich hat 1905 eine scharfe Trennung von Staat und Kirche vorgenommen und vertritt einen ausgeprägten *Laizismus*. Neuerdings bemüht man sich auch in Frankreich um eine engere Zusammenarbeit von Staat und Kirche. In vielen anderen Staaten und Ländern auf der Welt gibt es keine geregelten Beziehungen zwischen Staat und Kirche.

Das deutsche Modell einer Kooperation bei Wahrung der *weltanschaulichen Neutralität* des Staates hat sich insgesamt bewährt. Religiöse Neutralität besagt nämlich nicht, dass sie nur als *negatives* Verhalten denkbar ist – „Religion ist Privatsache“ –, sondern es gibt auch eine *positive* Neutralität: Der Staat als Kulturstaat darf die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Kräften fördern und pflegen, wozu auch die Kirchen gehören. Es gibt viele Felder, auf denen eine Zusammenarbeit möglich ist, im Bildungswesen, im sozialen Bereich, etwa in der Diakonie, in den Medien, im Denkmalsschutz. Ein Kulturstaat hat der Initiative und Entfaltungsmöglichkeit gesellschaftlicher Kräfte Raum zu lassen und diese auch zu ermöglichen. Der gesellschaftliche und religiöse Pluralismus ist ein Faktum und der Staat hat ihn zu achten. Das deutsche Staatskirchenrecht gibt nur eine *säkulare* Rahmenordnung. Neuerdings wird diskutiert, inwieweit das deutsche Staatskirchenrecht offen ist für andere Religionen.

Insbesondere der Islam und die Organisation eines islamischen Religionsunterrichts steht dabei zur Debatte. Gefordert wird die Ablösung des Staatskirchenrechts durch ein *Religionsverfassungsrecht*. Dieses sollte sich auf Artikel 4 GG stützen, das Grundrecht der Glaubensfreiheit und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Auch in Art. 4 II GG heißt es „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“ Artikel 4 garantiert über die individuelle Glaubensfreiheit hinaus die gemeinsame Religionsausübung. Im Blick auf die Stellung der Kirchen würde sich nichts Fundamentales ändern. Andere religiöse Gemeinschaften können außerdem dieselben Rechte erhalten, sofern sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (GG 140 i.V. mit WRV 137, V). Es ist dies also eine Organisationsfrage. Der Rechtsstatus der Kirchen als solcher ist kein Privileg! Und Staatkirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht bilden auch keine echten Alternativen. Das deutsche Staatskirchenrecht ist je nach Lage und Veränderungen des religiösen Umfelds zu verändern und zu ergänzen, aber insgesamt hat es sich bewährt.

Was ist daraus aus *theologischer Perspektive* zu sagen? Die Theologie gibt kein bestimmtes Modell der Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche vor. Der *Staat*, wie wir ihn kennen, ist auch erst eine Einrichtung der Moderne. Noch der Reformator Martin Luther kannte das Wort Staat nicht; er sprach von Obrigkeit. Die Stellung des Christen zur politischen Macht war allerdings seit den Anfängen des Christentums ein zentrales Thema. Sie hängt ab sowohl vom Handeln des Staates wie auch von der Stellung der Kirche in der Öffentlichkeit. Wegen dieser Abhängigkeit von Kontext

und geschichtlicher Lage ist sie veränderlich . Für die evangelische Sicht hat die Barmer Theologische Erklärung in der fünften These den Maßstab gesetzt. Diese These unterscheidet die Aufgaben des Staates vom Auftrag der Kirche. Der Staat ist nicht Inhaber einer totalen Macht und besitzt keine absolute Autorität. Verstanden wird er von seinem Auftrag, seiner Funktion her, für Recht und Frieden zu sorgen. Verfassung und Form des Staates sind nicht gleichgültig. Die Kirche hat ihren eigenen Auftrag. Erfüllt der Staat seine Aufgabe, so ist er eine „Wohltat“ für die Menschen, (so hat es schon Calvin gesehen). Mit dieser Orientierung haben evangelische Christen Kriterien an der Hand, die ihnen erlauben das Handeln eines Staates und das Verhältnis von Staat und Kirche zu beurteilen. An diesen Kriterien gemessen, kann die Evangelische Kirche heute nur dankbar sein für das deutsche Staatskirchenrecht, – was wie gesagt, Veränderungen infolge neuer Einsichten nicht ausschließt.

Staat und Kirche in Deutschland aus staatlicher Sicht

Juliane Kalinna, Ministerialrätin a.D., Bonn

Staat und Kirchen stehen in den 60 Jahren der Bundesrepublik Deutschland in einem intensiven Austausch, der in zunehmenden Maße auch andere Religionsgemeinschaften einbezieht.

Demokratieaufbau, Sozialstaat, ethische Fragen, Frieden, Abrüstung, Ausländerrecht, Asyl, Gentechnik, Wirtschaftspolitik: die Bandbreite der zwischen Staat und Kirche diskutierten Themen in den vergangenen 60 Jahren ist groß.

Eine wichtige Rolle spielen die kirchlichen Vertretungen in Bund und Ländern als Gegenüber der staatlichen Stellen, die ihrerseits Kirchenreferate eingerichtet haben.

Die Kirchen und die jüdische Gemeinschaft wirken in Fernseh- und Rundfunkräten mit. Sie werden einbezogen in die Arbeit staatlich eingesetzter Expertengremien, z.B. der Kommissionen zur Zuwanderung und zur den ethischen Fragen der Gentechnik.

Die Beziehungen werden aber auch bestimmt von den klassischen gemeinsamen Angelegenheiten wie Religionsunterricht, theologische Fakultäten, Militär-, Anstalts- und Krankenhausseelsorge, Einzug der Kirchensteuer durch den Staat. Diese Fragen sind weitgehend durch Staatskirchenverträge und Konkordate mit den christlichen Kirchen und Verträge mit der jüdischen Gemeinschaft geregelt. Zuständig sind nach dem Grundgesetz die Länder. Es gibt auf Bundesebene zwei Ausnahmen: die Militärseelsorgeverträge und der Vertrag mit dem Zentralrat der Juden.

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist nie frei von Spannungen. Eine Institution, die sich aus Gottes Wort herleitet, wird und darf für den Staat nicht immer bequem sein.

Seit 1949 kann man etwa 3 Phasen ausmachen:

In der frühen Phase (von 1949 bis etwa Mitte der 60-er Jahre) war die staatliche Aufmerksamkeit vor allem auf die großen christlichen Kirchen konzentriert. Sie gehörten nach dem Zusammenbruch zu den wenigen intakten Institutionen, denen Vertrauen entgegengebracht wurde. Ihr Beitrag zum demokratischen Wiederaufbau war unverzichtbar (wie übrigens auch im Umbruch 1989/90). Politik, Gesellschaft und

Rechtsprechung gestand daher den Kirchen einen weiten eigenständigen Wirkungsradius zu.

Eine mittlere Phase war geprägt durch eine nicht mehr so kirchenkonzentrierte Auslegung des Staatskirchenrechts. Justiz und Lehre stellten den Gedanke der staatlichen Souveränität wieder mehr in den Vordergrund. Rechte der Kirchen wurden aus der Verfassung hergeleitet, nicht mehr als dem Staat vorgegeben angesehen. „Kirchen unter dem Grundgesetz“ lautete dementsprechend das Thema einer Tagung der Vereinigung der Staatsrechtslehrer 1967.

Die letzte – bis heute andauernde - Phase (etwa seit 1990) ist bestimmt durch folgende Faktoren:

- Säkularisierungsschub, auch infolge der Wiedervereinigung
- Pluralisierung der Religionen durch Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte und Einwanderung (Muslime, orthodoxe Christen, jüdische Zuwanderung aus den GUS-Staaten, Buddhisten, Hindus u.a.)
- Auftreten sogenannter Sekten und Psychogruppen (schon seit den 70er Jahren)
- Einfluss der EU auf innerstaatliches Recht.

Diesen Entwicklungen trägt der Staat Rechnung, vor allem in der angemessenen Berücksichtigung der neuen Religionsgemeinschaften, wobei er vor einigen neuen Erscheinungen – den destruktiven sogenannten Sekten - auch durchaus warnen darf.

Die Zusammenarbeit mit den großen christlichen Kirchen ist nach wie vor intensiv. Nach 1990 wurden in allen neuen Bundesländern Staatskirchenverträge abgeschlossen, die sich an

den westdeutschen Vorbildern orientierten, jedoch aufgrund der Erfahrungen in der atheistischen DDR eigene Akzente setzten.

Zunehmend gibt es staatliche Kontakte zu den kleineren Religionsgemeinschaften. Die Beziehung zu den christlichen Freikirchen wie auch zu den orthodoxen Kirchen, deren meist zugewanderte Mitglieder im wesentlichen gut integriert sind, ist intensiver geworden.

Der Islam als drittgrößte religiöse Kraft stellt mit seinen über 3,5 Mio. Mitgliedern eine besondere Herausforderung für den Staat dar. In Bund und Ländern bemüht man sich inzwischen um die bessere Integration von Muslimen. Beispiele sind die Modellversuche für islamischen Religionsunterricht in den Ländern und die Deutsche Islam Konferenz des Bundesinnenministers.

Diesen Bemühungen sind eingebettet in den rechtlichen Rahmen, den das seit 80 Jahren unveränderte Staatskirchenrecht bietet. Es beruht auf den Grundprinzipien der Religionsfreiheit, der Trennung von Staat und Religion, der Anerkennung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, der Zusammenarbeit des Staates mit den Religionsgemeinschaften und auf der Neutralität des Staates in religiösen Fragen.

Nur wenige Rechtsgebiete haben sich ohne Änderungen als so langlebig erwiesen.

Das erscheint merkwürdig angesichts des Innovations-Eifers aller politischen Kräfte hierzulande. Tatsächlich findet seit einigen Jahren eine Diskussion über die – vermeintliche – Rückständigkeit des Staatskirchenrechts statt. Schon die traditionelle Bezeichnung gilt vielen wegen des Bezuges auf die christlichen Kirchen als problematisch. Ein „modernes Religionsverfassungsrecht“ wird gefordert. Wie dies konkret ausgestaltet werden sollte, bleibt

bisher vage. Keine parlamentarische Kraft plant entsprechende Verfassungsänderungen. Das Staatskirchenrecht erweist sich wohl deshalb als so veränderungsresistent, weil es sich bewährt hat, wie auch die 1990 eingesetzte Verfassungskommission festgestellt hat.

Der zuweilen kritisch gesehene Körperschaftsstatus der christlichen Kirchen mit den damit einhergehenden Rechten (vor allem Kirchensteuereinzug mit staatlicher Hilfe, wofür der Staat übrigens angemessenes Entgelt erhält) ist aufgrund ihrer historisch gewachsenen Bedeutung und ihrem sozialen Wirken auch heute noch gerechtfertigt. Zudem lässt die Verfassung unter bestimmten Voraussetzungen gleiche Rechte für andere Religionsgemeinschaften zu. Es gibt zahlreiche Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus. Vor kurzem wurde nach langjährigem Rechtsstreit den Zeugen Jehovas dieser Status verliehen. Er dient, so das Bundesverfassungsgericht, der Religionsfreiheit.

An dem Begriff der Neutralität, der vom Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde, zeigt sich, dass das geltende Recht schon durch Auslegung durchaus wandlungsfähig ist. Neutralität bedeutet nicht, dass der Staat die Religionen nicht wahrnimmt oder ihnen feindselig gegenübersteht. Er darf sich nur nicht mit einer bestimmten religiösen Richtung identifizieren. Man spricht heute von „positiver bzw. fördernder Neutralität“.

Bundesinnenminister Dr. Schäuble hierzu kürzlich: „Ich bin ganz und gar nicht der Ansicht, dass wir die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften über Nacht umkrepeln müssen. Dazu funktioniert sie in vielen Bereichen einfach zu gut.“

Das geltende Staatskirchenrecht oder – wenn man will – Religionsverfassungsrecht ist also flexibel genug, um ein gutes friedliches Miteinander zwischen dem Staat und allen in Deutschland vertretenen Religionen zu ermöglichen.

„Staat und Religionsgemeinschaften dürfen und sollen kooperieren“

Welche Anknüpfungspunkte gibt es, wenn es um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geht und auf welcher rechtlichen Basis sind die Beziehungen geregelt? Mit diesen und weiteren Fragen befasst sich Professor Dr. Ansgar Hense in seinem Gastbeitrag. Er ist Mitarbeiter am Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands in Bonn.

Die grundgesetzliche Ordnung des Verhältnisses von Staat und Religion basiert auf zwei Säulen: der Garantie der Religionsfreiheit und der Übernahme von Bestimmungen aus der Weimarer Reichsverfassung von 1919 durch Art 140 Grundgesetz (GG) als vollgültiges Verfassungsrecht. Die Bestimmungen von 1919 betreffen neben dem Verbot der Staatskirche, der Garantie des Selbstbestimmungsrechts für die Kirchen und sämtliche anderen Religionsgemeinschaften, der Garantie des Rechtsstatus als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Kirchen und die Möglichkeit des Erwerb dieses Rechtsstatus für andere Religionsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen noch den Schutz des Vermögens der Religionsgemeinschaften bzw. der Ablösung von Staatsleistungen sowie der Anstaltsseelsorge. In Art. 7 wird darüber hinaus der konfessionell gebundene Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach als einziges Schulfach verfassungsrechtlich vorgeschrieben; dies gilt nicht für die Bundesländer Bremen und Berlin, für die Art. 141 GG eine Ausnahmeregelung vorsieht. Neben die verfassungsrechtlichen Bestimmungen treten als weitere Rechtsquellen Staatskirchenverträge und Bezugnahmen auf die Religionsgemeinschaften in einzelnen Gesetzen, die vom

Baugesetzbuch bis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz reichen.

Diese Hinweise auf die rechtlichen Vorgaben verdeutlichen schon, dass das Rechtsgefüge zwischen Staat und Religion in der Bundesrepublik Deutschland komplex und durchaus kompliziert ist. Daraus darf aber nicht darauf geschlossen werden, dass die bestehende Ordnung sich nicht bewährt habe. Das Gegenteil ist der Fall, weil die deutsche Rechtsordnung den Freiheitsbedürfnissen von Kirchen und Religionsgemeinschaften in besonderer Weise Rechnung trägt, wobei die Rechtsordnung den Konflikt mit anderen Rechtsgütern – beispielsweise von Einzelpersonen, was besonders im kirchlichen Arbeitsrecht von Relevanz ist – sieht und einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen sucht. Dieser Ausgleich lässt sich häufig nur im Einzelfall finden, weshalb es eine umfangreiche staatskirchenrechtliche Rechtsprechung gibt. Wie überhaupt insbesondere dem Bundesverfassungsgericht bei der Konkretisierung der Verfassungsordnung – im Bereich des Staatskirchenrechts wie auch in sämtlichen anderen Bereichen der Rechtsordnung – herausragende Bedeutung zukommt. Das grundgesetzliche Ordnungsgefüge wird im Wesentlichen durch drei Prinzipien geprägt: der sogenannten Trennung von Staat und Kirche, dem Neutralitätsgrundsatz und dem Paritätsprinzip. Diese Prinzipien sind Ausfluss der bestehenden Verfassungsregelungen und verdeutlichen die Leitgedanken der Verfassung. Sie sind aber nicht selten auch Missverständnissen ausgesetzt. So hat der Trennungsgrundsatz nicht zur Folge, dass Staat, Kirche und Religion strikt getrennt sein müssen im Sinn des französischen Systems der Laizität. Vielmehr handelt es sich um eine „hinkende Trennung“ (Ulrich Stutz) oder besser um ein System, in dem der Staat mit den Religionsgemeinschaften auf vielen Feldern kooperieren darf und soll. Daran schließt sich der Neutralitätsgrundsatz an, der nicht die Indifferenz des Staates gegenüber religiösen Angelegenheiten fordert. Dem Staat ist es nur versagt, selbst wertend und abschließend religiös-weltanschaulichen Dinge zu beurteilen. Der neutrale Staat erweist sich als freiheitlicher Staat, weil er die religiösen Besonderheiten freiheitsorientiert integriert. Schließlich bedeutet Parität keine schematische Gleichbehandlung, sondern lässt durchaus sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zu. Die gegenwärtigen Herausforderungen liegen zum Beispiel darin,

ob und inwieweit sich muslimische Gruppierungen in die religionsverfassungsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes einordnen lassen und an ihr teilhaben können. Die deutschen Regelungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die institutionelle, überindividuelle Organisation von Religion besonders beachten. So wird aktuell vor allem darüber diskutiert, was der Rechtsbegriff Religionsgemeinschaft bedeutet, da die meisten muslimischen Gruppen gegenwärtig noch nicht als solche qualifiziert werden können und dem Islam eine solche Organisationsvorstellung eher fremd ist.

Orthodoxe Kirche und Staat

- Darstellung eines Verhältnisses hic et nunc -

Dr. Konstantin Vliagkofis

Durch ihre eucharistische Dimension ist die Kirche nach der orthodoxen Ekklesiologie eine Gemeinschaft der Gläubigen, derer Garant der Einheit auf Ortsebene der jeweilige Bischof ist. Das Kollegium der Bischöfe, die im gleichen staatlichen Gebilde ihre Jurisdiktionen ausüben, bildet eine strukturierte lokale Kirche, die ihre Gläubigen gegenüber dem Staat vertritt, dessen Bürger diese Gläubigen sind. Auf der anderen Seite versteht sich der moderne Staat als strukturierte Form der Gemeinschaft der Bürger, unter denen sich die Gläubigen der Kirche befinden. So bleibt eigentlich nichts anderes übrig, als diese zwei Größen zwangsläufig in irgendeinem Verhältnis zueinander zu sehen, quasi als (direkte) Objekte des gleichen Subjekts.

Die Formen der Beziehungen zwischen (orthodoxer) Kirche und Staat haben sich im Laufe der Geschichte verändert. In vergangenen Zeiten wurden diese Beziehungen hauptsächlich vom Modell der „Symphonie“ (: „Übereinstimmung“) oder „Synallelie“ (: friedliches und geregeltes Miteinander), nach dem Kirche und Staat komplementäre Größen sind und sich gegenseitig respektieren müssen, charakterisiert. Dieses Modell ist im Römischen Reich und später in Byzanz, d. h. im Oströmischen Reich, entstanden und hat sich dort kristallisiert. Die folgenden Zeilen beziehen sich jedoch auf das Verhältnis der orthodoxen Kirche zur Bundesrepublik Deutschland, einem christlich geprägten, säkularen Staat, da die Situation in anderen Staaten, wo die

Orthodoxie traditionell beheimatet ist oder eine starke Präsenz aufweist, unterschiedlich ist.

In den „Grundlagen der Sozialkonzeption“, die die Russische Orthodoxe Kirche im Jahr 2000 veröffentlichte, heißt es: Die Zusammenarbeit der Kirche mit dem (säkularen) Staat „ist auf eine bestimmte Anzahl von Bereichen beschränkt und gründet sich auf die gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen. Jedoch ist sich der Staat in der Regel bewusst, dass das irdische Wohlergehen undenkbar ist ohne die Beachtung gewisser moralischer Normen, die auch für das ewige Heil des Menschen unerlässlich sind. Deshalb können Aufgaben und Tätigkeit von Kirche und Staat nicht nur in der Erlangung von rein irdischem Nutzen, sondern auch in der Verwirklichung des Heilsauftrages der Kirche übereinstimmen“ (GSK, III.3).

Zu den Aufgaben, in denen die Kirche zur Zusammenarbeit mit dem Staat bereit ist, gehören der Einsatz für den Frieden, die Sorge um die Wahrung der Sittlichkeit in der Gesellschaft, die spirituelle, kulturelle und nationale (nicht nationalistische!) Bildung und Erziehung, Werke der Barmherzigkeit und Wohltätigkeit, der Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung, die Stützung der Einrichtung der Familie, der Mütter und Kinder und vieles andere; man könnte all dies vielleicht in drei Themenbereiche zusammenfassen: Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung, die auch Themenbereiche des konziliaren Prozesses der Kirchen sind. Es gibt aber auch eine Reihe von Bereichen, wo eine Zusammenarbeit von Kirche und Staat schwer vorstellbar und manchmal unmöglich ist (vgl. etwa die aktuelle Diskussion über die Stammzellforschung oder über die Euthanasie). Die Kirche kann und soll daher immer wieder – unter Berücksichtigung ihrer Hauptaufgabe, des Heils der Menschen – in den konkreten Situationen und im Verhältnis zum Staat ihre Verantwortung ernst nehmen und entsprechend handeln. Ihr Handeln bewegt sich im Spannungsfeld zwischen der gewünschten, sinnvollen und möglichen Zusammenarbeit und der offenen, mutigen und kritischen Distanz, wenn die konkrete Situation es erfordert.

Das oben genannte Dokument der Russischen Orthodoxen Kirche stellt aber fest: „Das Prinzip der Weltlichkeit des Staates darf nicht im Sinne einer radikalen Verdrängung der Religion aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere des Ausschlusses der religiösen Vereinigungen von der Mitwirkung bei der Bewältigung öffentlich relevanter Aufgaben oder des Entzugs ihres Rechts auf Bewertung der

Tätigkeit der Staatsgewalt ausgelegt werden. Dieses Prinzip impliziert lediglich eine gewisse Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der Kirche und der Staatsgewalt, die gegenseitige Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ (GSK, III.3).

Diese Nichteinmischung unterstreicht die Trennung von Staat und Kirche, die – vorausgesetzt, dass der säkulare Staat die Kirche aus antikirchlichen bzw. antiklerikalnen Gründen nicht in eine dunkle Ecke des „Privaten“ abdrängt, was in Deutschland glücklicherweise nicht der Fall ist – auch von der orthodoxen Kirche gutgeheißen werden kann. In diesem Verhältnis hat der Staat die Aufgabe, in Frieden und Freiheit (und gewiss in Wahrheit) die Bevölkerung zu prägen und der Kirche (jeder religiösen Gemeinschaft) die religiöse Freiheit und die Freiheit des Wortes zu gewähren. [Einige orthodoxe Theologen plädieren heute für ein gemischtes Modell von Trennung und „Synalellie“ von Staat und Kirche, die unter demokratischen Voraussetzungen so viel wie enge Zusammenarbeit von Staat und Kirche bzw. jeder religiösen Gemeinschaft heißen kann.]

In den letzten Jahrzehnten haben sich die unterschiedlichen orthodoxen Diözesen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Jurisdiktion ausüben, in einem gemeinsamen Organ – der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland (abgekürzt KOKiD) – zusammengeschlossen und somit ihrer inneren Einheit Ausdruck verliehen.

Die KOKiD besteht aus zehn Diözesen, die den folgenden autokephalen (selbständigen) orthodoxen Ortskirchen angehören: dem Ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, dem Patriarchat von Antiochien, der Russischen, der Serbischen, der Rumänischen, der Bulgarischen und der Georgischen Orthodoxen Kirche. Diese Diözesen bestehen hauptsächlich aus Gläubigen, die aus unterschiedlichen historischen Gründen nach Deutschland eingewandert sind (so ist etwa das Ökumenische Patriarchat für die Griechen und die Ukrainer, die außerhalb ihres Landes leben, zuständig und das Patriarchat von Antiochien für die Araber etc). Aufgrund dieser Multinationalität sowie der eigenen Einwanderungsgeschichte (Stichwörter: bayerischer Philhellenismus, russische Emigration nach Westeuropa im Gefolge der Oktoberrevolution, Anwerbung von Gastarbeitern, Fall des Eisernen Vorhangs, Europäische Union) war das Verhältnis des deutschen Staates zu den orthodoxen Diözesen nicht einförmig; dennoch zeigte der Staat in den meisten Fällen seine Hilfsbereitschaft, den religiösen Nöten der

Einwanderer abzuhelfen, indem er die importierten kirchlichen Strukturen in die hiesige kirchliche Landschaft zu integrieren versuchte.

So wurde einigen von den orthodoxen Diözesen, die die dazu gegebenen gesetzlichen Aufforderungen erfüllten, der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Durch diese Verleihung des Körperschaftsstatus sind sie formal den anderen altkorporierten Kirchen angeglichen. Gewisse Rechte, wie etwa die Erhebung der Kirchensteuer (die allerdings von keiner Diözese bis dato erhoben wird), die Errichtung diakonischer und schulischer Einrichtungen und Ausbildungsstätten orthodoxer Theologie, protokollarische Berücksichtigung, sind der Körperschaftsanerkennung uneingeschränkt gefolgt.

Andere „Privilegien“, die die „deutschen“ Kirchen im Laufe der Zeit bekommen haben, sind der Orthodoxen Kirche vorenthalten: Es sind z.B. bis dato keine Staatskirchenverträge geschlossen; mit einer Ausnahme (Freistaat Bayern) zahlen die Bundesländer keine Staatsleistungen an die orthodoxen Diözesen; mit einer Ausnahme (SWR – allerdings gemeinsam mit den Freikirchen) nehmen orthodoxe Beauftragte an keinem Rundfunk- und Fernsehrat teil. Die finanziellen Folgen, mit denen all diese Leistungen verbunden sind, sind freilich nicht unbeträchtlich, genauso wie eine gewisse Unwilligkeit des Staates bzw. der Bundesländer, diesbezüglich nachzugeben.

Evangelisch-freikirchliche Gemeinden (Baptisten)

Herwig H. Mauschitz, Pfarrer der Begegnungskirche Bonn

Als zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R gehörende Kirchengemeinde teilen wir die Sicht dieses Kirchenbundes wie sie in der *Rechenschaft vom Glauben*, Teil 2, 2 'Die Christen in der Welt' Pkt. 4: 'Die Christen in Gesellschaft und Staat' dargelegt ist.

Generell ist zu sagen, dass die Baptistenkirchen für die Trennung von Kirche und Staat eintreten und freiwillig auf die Erhebung von Kirchensteuern verzichten.

Die Gemeinden verwalten sich als "Konsensdemokratien", und den Gemeindehaushalt bestreiten die Kirchenmitglieder allein durch freiwillige Beiträge und Spenden.

"Mitmenschliches Leben findet nach Gottes Willen in der Geschichte dieser Welt seine Form in gesellschaftlichen Strukturen und staatlichen Ordnungen. Zur Wahrung dieser Ordnungen bedarf es des Rechts und der Machtmittel des Staates, aber auch der Fürbitte und Danksagung der Gemeinde. Christen sind bereit, Verantwortung für die Wohlfahrt ihrer Mitmenschen zu übernehmen und die gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen menschenwürdig mitzugestalten. (Als Beispiel für den Weltbaptismus wäre der Baptistenpfarrer und Friedensnobelpreisträger Dr. Martin Luther King zu nennen – Anm. des Autors). Christen und christliche Gemeinden werden in jedem gesellschaftlichen und staatlichen System Wege suchen, ihre Sendung zu bewähren. (Römer. 13, 1-7; Jer. 29,7; 1.Tim. 2,11ff.)

Gesellschaftliche und staatliche Ordnung darf nicht verwechselt und vermischt werden mit dem Reich Gottes und der Gemeinde Jesu Christi und kann diese niemals ersetzen. Darum treten wir für eine Trennung von Staat und Kirche ein. Gesellschaftliche und staatliche Ordnung stellt ein Mandat Gottes für diese Welt dar. Ihr Anspruch ist begrenzt: `So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört` (Matth. 22,21). Es entspricht nicht dem Willen Gottes, dass Gesellschaft und Staat den Menschen in seiner Ganzheit beanspruchen und ihm keinen Raum zum Leben unter der Gottesherrschaft und in der christlichen Gemeinde lassen. Im Konfliktfall gilt: "Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apg.5, 29).

„Gegenüber allen Gesellschafts- und Staatstheorien mit ihren menschlichen Entwürfen einer machbaren Zukunft bezeugen die Christen Gottes Verheibung einer neuen Schöpfung und bekennen Gottes Herrschaft als die Zukunft der Welt.“ (Rechenschaft vom Glauben)

Das methodistische Verhältnis Kirche – Staat

Gisela Thimm

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) in Deutschland ist Glied der weltweiten „United Methodist Church“ (UMC), in der Methodisten unter ganz unterschiedlichen staatlichen Bedingungen ihren Weg in christlicher Verantwortung zu gehen versuchen.

In Anlehnung an das Obrigkeitstreueverständnis im Römerbrief heißt es in einem Artikel der methodistischen Kirchenordnung:

„Wir glauben, dass die Obrigkeit Recht und Macht von Gott hat und dass es ihre Aufgabe ist, für die Aufrechterhaltung der Menschenrechte im Sinne der göttlichen Ordnungen zu sorgen.“

Wir halten es für unsere Pflicht, jede Regierung bei der Erfüllung ihres göttlichen Auftrags zu unterstützen und ihren Anordnungen zu gehorchen , soweit sie nicht mit dem Willen Gottes unvereinbar sind.“

Methodisten in Deutschland haben sich von Anfang an um ein gutes Verhältnis zum Staat bemüht - nicht zuletzt, um den Vorwurf zu widerlegen, sie seien „ein feindliches ausländisches Gewächs, das nicht zum deutschen Wesen passt“. Solche Unterstellungen wurden besonders in und nach dem 1. Weltkrieg verbreitet.

Nachdem die Weimarer Verfassung Religionsfreiheit garantierte, wurden methodistische Einrichtungen sehr schnell als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ anerkannt. Anders als zur Zeit des Neuen Testaments leben heute viele Christen in demokratisch verfassten Staaten und stehen damit in der Mitverantwortung für die politischen,

ökonomischen und sozialen Strukturen ihres Landes. Sie sind durch die staatliche Verfassung sozusagen selber ein Teil der „Obrigkeit“ geworden, von der Paulus nur in der 3. Person reden konnte. Das hat Konsequenzen für Methodisten, die weit über den privaten Bereich hinaus gehen; denn auch unsere Verfassung ist nur so gut wie Menschen sie mit Leben füllen, sich für Benachteiligte einzusetzen und Machtmisbrauch nicht schweigend hinnehmen.

Die Methodistische Kirche kennt seit mehr als 100 Jahren für ihre Glieder als Entscheidungshilfe für verantwortliches Handeln die sog. „Sozialen Grundsätze“, die immer wieder aktualisiert werden.

Dort heißt es u. a.: „Die Stärke eines politischen Systems hängt von der freiwilligen und konstruktiven Mitarbeit seiner Bürger ab. Nach unserer Überzeugung soll der Staat nicht versuchen, die Kirche zu kontrollieren, und die Kirche soll nicht versuchen, den Staat zu beherrschen. ,Trennung von Staat und Kirche‘ heißt Verzicht auf Vereinnahmung der jeweils anderen Seite und Pflege guter wechselseitiger Beziehungen. Von der Kirche sollte fortwährend ein starker ethischer Einfluss auf den Staat ausgeübt werden. Ferner soll sie staatliche Programme und Maßnahmen unterstützen, die gerecht und gemeinnützig sind, und sich denjenigen widersetzen, die dies nicht sind.“

Als Teilnehmer am gesellschaftlichen Gestaltungsprozess sollen alle Methodisten das Ihre dafür tun, dass die Grundrechte in unserer Verfassung für alle Menschen ohne Ausnahme und in allen Lebensbereichen verwirklicht werden, ganz gleich, welcher Herkunft, Hautfarbe, Kultur oder Religion sie sind.“

Zusammen mit anderen evangelischen Freikirchen wird die EmK bei der Bundesregierung durch einen Beauftragten der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) vertreten.

Mennoniten und der Staat

*Christoph Wiebe,
Pfarrer der Mennonitengemeinde Krefeld und Schriftleiter
der Mennonitischen Geschichtsblätter*

I. Einleitung „Mennoniten“ ist eine Sammelbezeichnung für verschiedene Gemeindevverbände, die aus den Täuferbewegungen der Reformationszeit hervorgegangen sind. Sie sind nicht auf bekenntnismäßig zu fassende Positionen festgelegt und haben verschiedene Traditionen ausgebildet. Das trifft auch für das Verhältnis der Mennoniten zum Staat zu.

II. Täufer Die Täufer der Reformationszeit (ab 1525 entstanden) sahen im reformatorischen Aufbruch die Chance, Kirche, Gesellschaft und Lebensverhältnisse im Sinne neutestamentlicher Brüderlichkeit neu zu gestalten. Gemeinsam war ihnen, daß die Taufe Gläubiger zum Symbol einer radikalen Umkehr des Lebens wurde. Wo Täufer Einfluß auf die städtische Obrigkeit gewannen, hatten sie keine Probleme mit der Ausübung obrigkeitlicher Ämter. In Waldshut (Oberrhein), Nikolsburg (Mähren) und Münster (Westfalen) kam es zu täuferischen Reformationen, deren Protagonisten sich als legitime Vertreter einer christlichen Obrigkeit verstanden. Selbst in der unentschiedenen Reformationssituation in Zürich hatten die Täufer ein Kooperationsverhältnis zwischen Kirche und Staat angestrebt. Die Täufer wurden freilich umgehend verfolgt und kriminalisiert. Altgläubige wie Reformatoren erkannten im Täufertum keine akzeptable Gestalt christlichen Glaubens, sondern vielmehr eine Bedrohung des christlichen

Gemeinwesens (Zerstörung des corpus christianum) und unterstellten den Täufern Aufruhr und Ketzerei. Auf dem Reichstag zu Speyer (1529) wurde die (Wieder-)Taufe zum weltlichen Verbrechen erklärt, das mit dem Tod zu bestrafen ist. Die früh einsetzende Ausgrenzung, Kriminalisierung und Verfolgung veränderte die Täufer zunehmend, und es begann ein Prozeß der Selbstklärung, der ganz frühe Reformimpulse auf die eine oder andere Weise fortschrieb: „Ohnmächtige lesen die Bibel anders“ (H.-J. Goertz). So reagierten Täufer nun ihrerseits mit symbolischer, biblisch begründeter Abgrenzung: der Bürgereid konstituierte die städtische Gemeinschaft und verpflichtete dazu, zur Verteidigung beizutragen - Täufer lehnten den Eid und den Dienst an der Waffe ab. Wo Täufer trotz der Reichgesetze geduldet waren, blieben sie Untertanen minderen Ranges und waren von jeder Mitwirkung ausgeschlossen - Täufer lehnten ihrerseits jede Mitwirkung an obrigkeitlichem Handeln als mit christlichen Glauben unvereinbar ab. So konnte sich bei Täufern eine Abwehrhaltung gegenüber Obrigkeit und

Gesellschaft ausbilden, die freilich keine apolitische Haltung darstellte, sondern einen aggressiven Nonkonformismus, der Kirche, Staat und Gesellschaft eine bessere Alternative entgegenzusetzen versuchte. Diese symbolischen täuferischen Abgrenzungen mußten fragwürdig werden, wenn Staat und Gesellschaft Täufer tolerierten und sie (in späteren Jahrhunderten) als gleichberechtigte Bürger zu akzeptieren begannen.

Schon früh war in der „Brüderlichen Vereinigung“ von Schleitheim (1527) die Haltung eines strikten Separatismus und einer Absonderung von der Welt als Konzept formuliert worden. Der weitgehende Anspruch des Staates, der sich selbst für christlich hielt und sich anmaßte, in Glaubensfragen für seine Bürger entscheiden zu können, wurde zurückgewiesen. Der Staat wurde als eine Institution „außerhalb der Vollkommenheit Christi“ bezeichnet. Allerdings ist dieses streng separatistische Konzept der „Brüderlichen

Vereinigung" nur im Täuferum hutterischer Prägung in Mähren (heute in USA und Kanada) dauerhaft weitergetragen worden, andere täuferische Gruppen, namentlich die Mennoniten, sind andere Wege gegangen.

III. Mennoniten Die Mennoniten, wie sie aus dem frühen Täuferum der Niederlande hervorgegangen waren, hatten in der Frühen Neuzeit nur dort eine Chance, wo sie (entgegen den Reichsgesetzen) geduldet wurden. Absolute Ergebenheit und Unterwerfung unter die Obrigkeit war dafür eine Voraussetzung. Mennoniten vertraten darum eine völlige Wehr- und Rachlosigkeit auch gegenüber einer willkürlich und unrechtmäßig handelnden Obrigkeit, sie verzichteten von sich aus auf politische Mitwirkung oder Einflußnahme und begnügten sich mit einer gesellschaftlichen Randstellung - alles biblisch begründet. Zugleich versuchten sie, der Obrigkeit und der umgebenden Gesellschaft in ihren Gemeinden ein vorbildliches und überlegenes Modell einer christlichen Gemeinde vorzuleben und entgegenzusetzen. Durch hohe moralische Integrität, Gesetzestreue und karitatives Engagement zum Wohl der Allgemeinheit versuchten Mennoniten, die Anerkennung von Obrigkeit und Gesellschaft zu finden und zugleich ihre Position so zu stärken, daß sie vor Willkür und Diskriminierung sicher waren. Dem Streben nach wirtschaftlicher Bedeutung kam dabei eine Schlüsselrolle zu.

a) *Niederlande* In den Niederlanden wurden die verschiedenen mennonitischen Gruppen schon seit 1579 geduldet. Sie entwickelten sich zu einem wirtschaftlich und auch kulturell bedeutenden Faktor und haben den Niederlanden im „goldenen Zeitalter“ entscheidende Impulse gegeben. Von der staatstragenden Reformierten Kirche wurden sie dennoch weiterhin bekämpft. Deren Versuche, die Mennoniten auszugrenzen, endeten, als Mennoniten 1672 durch eine umfangreiche Zahlung dazu beitrugen, den Staat zu retten: Im dritten Englisch-Niederländischen Krieg ermöglichten sie

durch eine außerordentliche Geldzahlung die Aushebung neuer Truppen und die Fortsetzung des Verteidigungskampfes. Seither war die Tolerierung der Mennoniten umstritten. Mennoniten blieben allerdings nach wie vor von höheren Staatsämtern ausgeschlossen. Im 18. Jh. griffen Mennoniten moderne, revolutionäre Ideen von staatsbürgerlicher Gleichheit auf, und als es ab 1781 zur Patriotenbewegung kam, zum bewaffneten Aufstand gegen die Oranierherrschaft, beteiligten sich nicht wenige Mennoniten, auch mennonitische Prediger, an führender Stelle an diesem Aufstand. Hier ist besonders der aus Krefeld stammende Mennonitenprediger Jakob Hendrik Floh zu nennen, der später in der Batavischen Republik an der Verfassung mitarbeitete und dabei wie auch im ersten Batavischen Parlament für die verfassungsmäßige Gleichberechtigung religiöser Minderheiten, besonders der Juden, eintrat. Die politische Abstinenz der niederländischen Mennoniten wichen in der zweiten Hälfte des 18. Jh. einer aktiven Mitwirkung, der täuferische Impuls zur Weltgestaltung aus Glauben trat wieder deutlich hervor.

b) Krefeld Eng verknüpft mit der Geschichte der niederländischen Mennoniten ist die der Krefelder Gemeinde. Seit 1607 von den Oranien in Krefeld protegiert, wurden Mennoniten im Verlauf des 17. Jh. zur entscheidenden wirtschaftlichen Kraft in der Stadt. In den 1730er Jahren erlangten sie (noch vor Lutheranern und Katholiken) die volle Gleichberechtigung. Von den Preußenkönigen wurden sie beschützt und ihre Betriebe gefördert, was zu einer starken Identifizierung mit dem preußischen Staat und dem Königshaus führte. Seit der Zeit des Siebenjährigen Krieges, in der die Finanzkraft der Mennoniten gebraucht wurde, übernahmen auch kommunale Ämter. Ihren Höhepunkt erreichte das politische Engagement der Mennoniten in Krefeld in der Franzosenzeit (1794-1814), als sie Bürgermeister und Stadtverordnete stellten. Das Selbstverständnis der Krefelder Mennoniten hatte sich im Laufe des 18. Jh. gewandelt, sie verstanden sich als die wirtschaftliche, kulturelle und nun auch politische Elite, der die Stadt ihren Aufstieg und ihren Wohlstand verdankte. Ein Exponent dieses

mennonitischen Selbstverständnisses war im 19. Jh. Hermann von Beckerath, der als ein herausragender Vertreter des rheinischen bürgerlichen Liberalismus im Vormärz sowohl in rheinischen Provinziallandtagen wie im Paulskirchenparlament für die volle bürgerliche Gleichberechtigung unabhängig vom religiösen Bekenntnis eintrat (Judenemanzipation) und eine konstitutionelle Monarchie befürwortete.

c) *Westpreußen* Anders verlief die Geschichte der Mennoniten, die seit dem 16. Jh. als Glaubensflüchtlinge am Unterlauf der Weichsel Zuflucht gefunden hatten. Mit den polnischen Teilungen 1772 und 1793 kamen sie unter preußische Herrschaft. Anders als am Niederrhein, wo der preußische Staat im 18. Jh. die Integration der Mennoniten in die Gesellschaft gefördert hatte, wurde in der neuen Provinz Westpreußen eine Politik betrieben, die Mennoniten ausgrenzte und sie auf einen besonderen Status als nur geduldete Minderheit mit besonderen Rechten festlegte. Für gemischtkonfessionelle Ehen wurde festgelegt, welcher Konfession die Kinder dieser Ehen angehörten. Außerdem wurde Mennoniten der Erwerb von Land, das bisher noch nicht in mennonitischem Besitz war, verboten. So wurde eine Identifizierung der Mennoniten mit dem preußischen Staat verhindert, und ab 1788 setzte in mehreren Wellen eine Auswanderung in den Süden Russlands ein (heute Ukraine). Die in Westpreußen verbleibenden Mennoniten führten dann im 19. Jh. einen zähen Kampf um die Befreiung von der Wehrpflicht, und bis in den Ersten Weltkrieg hinein war es ihnen möglich, statt dessen einen Ersatzdienst ohne Waffen abzuleisten. Etliche haben freilich davon keinen Gebrauch gemacht und wie ihre nicht mennonitischen Altersgenossen den Militärdienst abgeleistet.

d) *Kolonisationsmennonitentum* In den seit 1788 entstandenen mennonitischen Kolonien Südrusslands entstand ein Kolonisationsmennonitentum, das nach weiteren Wanderungen eine Fortsetzung in Kanada (seit 1874) und Südamerika (seit den 1920er Jahren) fand. Kennzeichnend für diese Tradition ist, dass die mennonitische Selbstverwaltung (Oberschulze) in einem begrenzten Umfang staatliche Funktion übernehmen musste (polizeiliche und richterliche Aufgaben). Die biblizistische Forderung, sich an staatlichen Aufgaben nicht zu

beteiligen (vor allem nicht, wenn es mit der Ausübung von Gewalt verbunden ist), und die praktische Notwendigkeit, es doch tun zu müssen, standen oft unverbunden nebeneinander. Eine Zuspitzung hat dieser Gegensatz in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg erfahren. Im Machtvakuum zwischen zaristischem und sowjetischem Reich entstand die Herrschaft des Anarchisten Nestor Machno und seiner Banden, die eine Willkürherrschaft praktizierten und auf ihren Raubzügen durch die mennonitischen Kolonien entsetzliche Gräueltaten verübten. Versuche, einen bewaffneten Selbstschutz zu organisieren, scheiterten letztlich. Bis heute sind in den Erzählungen der russlanddeutschen Mennoniten Geschichten aus dieser Zeit lebendig, und die Erfahrung, ohne den Schutz einer staatlichen Ordnungsmacht der Willkür- und Terrorherrschaft Machnos hilflos ausgeliefert zu sein, hat sich tief in ihr kollektives Gedächtnis eingegraben. So wird nachvollziehbar, dass in dieser mennonitischen Tradition eine kritiklose Identifizierung mit dem Staat als gottgewollter Ordnungsmacht (Römer 13) und das Eintreten für einen starken Staat einerseits und ein Verständnis von gewaltloser Nachfolge Jesu ohne Mitwirkung an staatlichen Funktionen andererseits unvermittelt nebeneinander stehen. Dieser Widerspruch ist grundlegend im Mennonitentum vorhanden und bedarf der theologischen Reflektion.

e) *Rechtsform* Bereits im 19. Jh. hatten zahlreiche Mennonitengemeinden aufgrund alter Privilegien Korporationsrechte, für Preußen wurden bestehende Unklarheiten 1874 durch ein Gesetz beseitigt. Als mit der Weimarer Reichsverfassung allen Religionsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet wurde, Körperschaften öffentlichen Rechts zu werden, machten die meisten Mennonitengemeinden wie auch Gemeindeverbände davon Gebrauch. Der Einzug von Kirchensteuern durch Finanzbehörden oder die Einrichtung eines eigenen Religionsunterrichts kommt aber für Mennoniten nicht in Betracht.

f) *Mennoniten im Dritten Reich* Die deutschen Mennoniten im 20. Jh. waren Teil der Gesellschaft geworden, wenn sie sich auch als christliche Religionsgemeinschaft mit eigener Ausprägung verstanden. Daß der Staat ihnen in verbrecherischer Gestalt begegnet, darauf waren sie so wenig

vorbereitet wie andere Deutsche auch. Sie haben als Einzelne nicht anders als andere Deutsche auf den Nazismus reagiert: Es gab Mitläufte, es gab Vorbehalte und Distanz, es gab begeisterte Nazis, einzelne fanden den Weg in die Bekennende Kirche, manche zeigten menschliche Größe und halfen heimlich Verfolgten. Das offizielle Verhalten der Gemeindeverbände war von der Sorge um den Selbsterhalt bestimmt und von der Furcht, als kleine Minderheitenkirche aufgelöst in einer umfassenden Reichskirche eingegliedert zu werden.

IV. Zusammenfassung und heutige Situation Das Verhältnis von Mennoniten heute zum Staat ist aufgrund der weltweit sehr verschiedenen verlaufenen Geschichte unterschiedlich. In den Niederlanden und in Deutschland verstehen sich Mennoniten heute ganz überwiegend als Staatsbürger wie andere auch, etliche sind als Lehrer, Polizisten und Richter im Staatsdienst getreten, leisten als Soldaten ihren Wehrdienst und können das mit ihrem Glauben gut vereinbaren. Das gleiche gilt für politische Aktivitäten auf kommunaler, Landes- oder Staatsebene. Vereinzelt gibt es aber auch Mennoniten, die bewusst keine Berufe ausüben, bei denen sie beispielsweise einen Eid ablegen müssten. Das gleiche gilt in ähnlicher Weise auch für Kanada und Südamerika, wo einerseits Mennoniten sogar in Parlamenten und Regierungen mitarbeiten, wo es andererseits aber auch ausgeprägter als in Europa solche gibt, die keinen Eid leisten und es ablehnen, in Staatsdienst zu treten.

In der täuferischen und mennonitischen Geschichte gibt es ein vielfältiges Spektrum an Einstellungen und Verhaltensweise gegenüber dem Staat, das sich nicht zusammenfassen lässt. Das liegt auch daran, dass die verschiedenen mennonitischen Richtungen keine akademische Tradition theologischer Reflektion begründet haben, die sie miteinander verbindet. Zwar verfügen die niederländischen Mennoniten seit 1735 über eine Ausbildungsstätte in Amsterdam, aber eine umfassende Diskussion über mennonitische Theologie entsteht erst seit der zweiten Hälfte des 20. Jh. mit Schwerpunkt in Nordamerika.

Der Beitrag der Mennoniten zur Thematik „Christen und Staat“ besteht demgemäß nicht in einer theologisch ausformulierten „mennonitischen“ Position. Wichtiger ist: 1.) Mennoniten haben

in der Frühen Neuzeit aus ihrer Position als religiöser, oft verfolgter Minderheit heraus das Gewalthandeln des Staates unter Berufung auf die Botschaft Jesu in Frage gestellt - zu einer Zeit, als die großen Konfessionen aufgrund ihrer Nähe zum absolutistischen Staat das Führen von Kriegen legitimiert haben. 2.) Mit ihrem beharrlichen Versuch, aus Glaubensgründen von der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen zu werden, haben Mennoniten dazu beigetragen, das moderne Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu etablieren. 3.) Und schließlich haben Mennoniten mit ihrem Eintreten für eine Kirche, die unabhängig von obrigkeitlicher Einflussnahme ist, dazu beigetragen, der für die Moderne kennzeichnenden Trennung von Staat und Kirche den Weg zu bereiten.

Staat und Kirche aus Sicht der Selbständigen Evangelisch-lutherischen Kirche

Ingrid Schubbe M.A.

Lutherische Christen sollen sich „für der Stadt Bestes“ (Jeremia 29,7) einsetzen und darin nach Kräften mitarbeiten. Sie sind daher gerufen, wo möglich selbst politische und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, und sie respektieren und unterstützen die staatlichen Ordnungen, die das Wohl aller im Auge haben. Dies beginnt mit der Wahrnehmung des Wahlrechts.

Staatliches Handeln ist nicht in die Beliebigkeit gestellt, sondern muss sich prüfen lassen, ob es im Einklang mit den Geboten Gottes steht.

Ist dies nicht der Fall,

- müssen lutherische Christen Gott mehr gehorchen als den Menschen,
- haben sie das Unrecht unerschrocken beim Namen zu nennen,
- sollen sie mit allen ihnen zur Verfügung stehenden, gesetzlich zulässigen Mitteln auf Veränderung hinarbeiten,
- haben sie im äußersten Fall den Gehorsam zu verweigern und

sich zum Beispiel für den Nächsten, dem Unrecht geschieht, einzusetzen.

Wo die biblisch begründeten Grundrechte von Menschen verletzt werden, ist es eine wichtige christliche Aufgabe, Hilfe zu leisten. Unter Umständen kann dies auch Widerstand gegen die staatliche Gewalt beinhalten.

Um das Recht zu schützen und der Zerstörung der Lebensgrundlage in Staat und Gesellschaft zu wehren, müssen die befugten Organe notfalls die erforderlichen Maßnahmen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

Über den Wehrdienst gibt es unter Christen verschiedene Ansichten. Jeder sollte sich bemühen, auch den anderen Standpunkt zu verstehen und zu achten. Christen dürfen sich bei ihren Entscheidungen nicht von selbstsüchtigen Interessen leiten lassen. Im Wehrdienst wie im Zivildienst oder im Freiwilligen Sozialen, bzw. Ökologischen Jahr, können Christen einen verantwortlichen Dienst für ihre Mitmenschen leisten und selbst wichtige Erfahrungen sammeln.

aus: Mit Christus leben. Eine evang.-luth. Wegweisung. Hannover 2007. Lebensordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Freikirche und ihr Verhältnis zum Staat
Die Freie Christengemeinde in Bonn gibt Auskunft
Von Mario Wahnschaffe

Die rechtliche Grundlage in der Bundesrepublik Deutschland für das Verhältnis von Kirche und Staat ist klar geregelt. Eines der Ergebnisse des Kirchenkampfes Otto von Bismarcks war die Abschaffung der Staatskirche, die Gleichstellung der Religionsgesellschaften untereinander und die klare Abgrenzung vom Staat.

Die Bestimmung der „Weimarer Reichsverfassung“ Art.137 sagt wie folgt:

„Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung der Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss

von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.“ Für jede Kirche und Freikirche gelten die Privilegien der Körperschaft des öffentlichen Rechts nur, wenn sie die Schranken des geltenden Rechtes bejahen und sich auch innerhalb dieses Rechtes bewegen. Auch eine Freikirche, die KdöR ist, ist ein integraler Teil unserer Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und repräsentiert mit anderen Organisationen unsere Gesellschaft.

Die Bibel vermittelt der Gemeinde Jesu einige Richtlinien im Verhältnis zum Staat. Die Gemeinde ordnet sich prinzipiell dem Recht des Staates unter. Die Gemeinde ist prinzipiell kein rechtsfreier Raum. Sie ist verpflichtet sich, sich der Gesetzgebung und auch der Rechtsausübung des Staates unterzuordnen.

Die klassische Bibelstelle dazu ist Röm.13:1-7, worin Gottes Wort klare Anforderungen an die Gläubigen der Gemeinde stellt. Dort wird Unterordnung unter die staatlichen Gewalten gefordert und hinzugesetzt, dass die staatliche Macht von Gott eingesetzt wurde. Wer sich der staatlichen Macht widersetzt, widersteht der Anordnung Gottes. Wir sind verpflichtet, Steuern und Zoll zu zahlen und der staatlichen Ordnung Achtung entgegenzubringen.

Dem entgegengesetzt und nur scheinbar widersprechend stehen die Bibelstellen, wo Gläubige, ihrem Glauben und ihrem Gewissen verpflichtet, den Anordnungen und Gesetzen der jeweiligen Machthaber ungehorsam waren und sich auch unter Androhungen der Todesstrafe entschlossen, dem Willen Gottes mehr Gehorsam zu zollen als den Verboten der jeweiligen Staatsmacht.

Dieser Konflikt, den Gläubige immer wieder lösen mussten, begegnete ihnen gerade dann, wenn sie in einem Staat lebten, der von einer antigöttlichen oder antichristlichen Kultur und Gesetzgebung geprägt war.

In der Bibel finden wir dafür einige Beispiele. Im Buch Esther wird von den Untergebenen gottähnliche Ehrerbietung stattlicher Machträger eingefordert. Est. 3:2 „Und alle Knechte des Königs, die im Tor des Königs waren, beugten die Knie und warfen sich

nieder vor Haman, denn so hatte der König es in Bezug auf ihn befohlen. Aber Mordechai beugte seine Knie nicht, warf sich nicht nieder.“ In dem Buch Daniel werden drei jüdische Gläubige von der Staatsgewalt dazu angehalten, andere Götter zu ehren (Dan.3:10-13). Auf ihre Weigerung hin werden sie vom König mit der Todesstrafe bedroht. Die Apostelgeschichte spiegelt wider, wie Christen von religiösen Machthabern verboten wurde, über ihren Glauben zu reden (Apg. 4:19,20). Sie antworten auf dieses Verbot: „Es ist uns unmöglich, von dem, was wir gehört und gesehen haben, nicht zu reden.“ Dies ist eigentlich die klassischste Stelle für den Konflikt, den Gläubige erleiden, wenn sie in einem antigöttlichen oder antichristlichen Staats-System leben.

Wo endet der Gehorsam gegen den Staat? Wo fängt der Ungehorsam gegen den Staat an, wenn man Gott gehorsam sein will? War beispielsweise das Attentat von Stauffenberg auf Hitler ein Akt, der von einem christlichen Gewissen eingegeben wurde? Das sind schwierige ethische und theologische Fragen. Diese Fragen beschäftigten die Kirchen besonders im Nationalsozialismus und in der DDR, wo sie sich mit einem radikal säkularisiertem und antigöttlichem Staat auseinander setzen musste.

Als Freikirche sind wir dankbar, in einem Staat zu leben, der immer noch erkennbare Grundzüge von gottesfürchtiger Gesetzgebung behalten hat, so wie 1949 im Grundgesetz niedergelegt. Es war eine Zeit, in der man die Schrecken und Konsequenzen eines gottlosen Systems vor Augen hatte. Als Freikirche sind wir dankbar, dass wir die Rechte und Privilegien einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen bekommen haben und fühlen uns den Gesetzen des Rechtstaates verpflichtet. Durch Gottes Wort inspiriert, fühlen wir eine starke Verantwortung, einen sozialen und karitativen und konstruktiven Beitrag in unsere Gesellschaft einzubringen, statt uns hinter „Kirchenmauern“ unserer Gesellschaft zu entziehen.

Dennoch leben wir in dem manchmal auch schmerzlichen Konflikt damit, dass der demokratische Prozess der Werteänderung Themen in unser Recht integriert hat, die mit dem Wort Gottes in Spannung stehen: z.B. die Themen Abtreibung, Eheschließung zwischen Homosexuellen, geschäftsoffener Sonntag. Dies abzuwagen bleibt ein ständiger Prozess in der Reflexion des

lebendigen Wortes Gottes, unseres von Gott gegebenen Gewissens und der aktiven Auseinandersetzung mit unserer Gesellschaft, die sich ständig im Wertwandel befindet.

Foto Ökumenischer Gottesdienst

[Untertext]

Die Vertreter der Kirchen und Mitwirkenden im Gottesdienst am 30.

Mai:

(v.l.n.r.) Stadtdechant Msgr. Wilfried Schumacher, Erzbischöfl. Sekretär Maas, Erzbischof Longin von Klin, Russisch-orthodoxe Kirche, Ipo diakon Nikolaj Thon, Gesch.führer der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland, Superintendent Pfarrer Eckart Wüster, Bonn, Rainer Wiebe, Mennonitische Kirche, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich, Pastor Dr. Rainer Barth, Evangelisch-methodistische Kirche, Präses Roman Siewert, Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Pfarrer Simon Hobbs, Diözese von Deutschland der Kirche von England, Bischof Hans-Jörg Voigt, Selbständige Evangelisch-lutherische Kirche, Metropolit Augoustinos, Prof. Dr. Frank Stubben, Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden, Pfarrer Werner Luttermann ,Generalvikar des Bistums der Altkatholiken, Bürgermeister Horst Naafß, Diakon Manfred Schmidt, Pastor Herwig H. Mauschitz, Vors. der ACK Bonn.

*„Im Bewusstsein seiner Verantwortung
vor Gott und den Menschen.....“
(Grundgesetz, Präambel)*

Ökumenischer Festgottesdienst am 30. Mai 2009 im Bonner Münster

Anlässlich des 60. Jahrestages der Verkündung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fand am 30. Mai 2009 im Bonner Münster ein ökumenischer Gottesdienst statt. Die Stadt Bonn ist eng mit dem Werden der Bundesrepublik Deutschland verbunden, hier wurde das Grundgesetz beraten und am 23. Mai 1949 verkündet. Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Bonn hatte daher beschlossen, auch in Bonn einen ökumenischen Gottesdienst anlässlich des Verfassungstages zu feiern.

Thema des Gottesdienstes waren die Worte „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ aus der Präambel des Grundgesetzes. Die Hauptzelebranten – der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Zollitsch, der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Dr. Johannes Friedrich und der Vorsitzender der Bischofsversammlung der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland Metropolit Augoustinos - entfalteten diese Worte in ihren Ansprachen sehr eindrucksvoll.

Erzbischof Dr. Zollitsch rief dazu auf, „die friedliche und freiheitliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland in einem versöhnten und vereinten Europa fortzuführen“. Nur mit einer solchen Entwicklung würden wir unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen auch in Zukunft gerecht werden. Die Werteordnung des Grundgesetzes, die in „besonderer Weise dem christlichen Menschenbild entspreche“, müsse jeden Tag „neu mit Leben“ erfüllt werden. Die Worte der Präambel des

Grundgesetzes seien eine „nachdrückliche Absage an Gottvergessenheit und an eine Absolutsetzung des Menschen und der Macht“. Erzbischof Zollitsch hob hervor, dass für die Entstehung und Entwicklung sowie für die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt das (christliche) Umfeld in Bonn prägend war. Deshalb habe man nicht nur in der Hauptstadt das 60jährige Jubiläum begangen, sondern man feiere auch hier in der Bundesstadt einen ökumenischen Gottesdienst.

Landesbischof Dr. Friedrich führte in seiner Predigt aus, für evangelisches Denken sei der Staat nicht böse Welt, sondern ein Gestaltungsraum, ein Ort, an dem wir Christen Verantwortung wahrnehmen, indem wir uns als Christen engagieren. Artikel 1 des Grundgesetzes, der die Würde des Menschen als unantastbar beschreibe, sei keine ideologische Festlegung, sondern ein Grundsatz, der dem christlichen Denken entstamme, aber für alle Menschen in Deutschland gültig und einsichtig sei. Zahlreiche Christen hätten in den zurückliegenden sechzig Jahren Staat und Gesellschaft mitgestaltet. Das Engagement aus Verantwortung vor Gott und dem eigenen Gewissen als der geforderte Gottesdienst im Alltag der Welt sei typisch evangelisch. Das Grundgesetz spreche in seiner Präambel die Verantwortung vor Gott offen aus. Die Freiheit, der wir uns erfreuen, gelte nicht schrankenlos, sondern kann nur in Verantwortung (vor Gott) wahrgenommen werden.

Metropolit Augoustinos hob hervor, dass es nur dort, wo Gott im Spiel ist, wahre Aussöhnung zwischen den Menschen, zwischen den Völkern und zwischen den Kirchen geben kann. Er gehöre deshalb zu jenen, die sich eine erfolgreiche Verfassung des vereinigten Europas ohne Gottesbezug nicht vorstellen können. Der Metropolit wies darauf hin, dass es inzwischen viele Versöhnungsgesten mit Vertretern anderer Nationalitäten gegeben habe. Er sei zugegen gewesen, als Bundespräsident Rau in dem Ort Kalavrita auf der Peloponnes die Griechen um Vergebung wegen der Art und Weise, wie die deutsche Wehrmacht im 2. Weltkrieg

vorgegangen sei, gebeten habe. Ob dies alles nicht ein Zeichen des guten Geistes Gottes sei, so frage er sich, es sei derselbe Gott, dem gegenüber wir alle verantwortlich sind, wie die Vater und Mütter des Grundgesetzes festgestellt haben.

In Bonn wirkten an dem ökumenischen Gottesdienst auch Repräsentanten der anderen Mitgliedskirchen der ACK mit. Sie dankten Gott dafür, dass wir 60 Jahre in Frieden und Freiheit leben durften und es zu der staatlichen Wiedervereinigung Deutschlands kam. In den Fürbitten brachten sie unsere Anliegen vor Gott. Sie stimmten in der Hoffnung überein, dass der Gottesdienst am 30. Mai, dem Tag vor Pfingsten, dazu beitragen wird, den Zusammenhalt unter den Christen untereinander zu stärken

Neben vielen Christen aus Bonn waren der Einladung der ACK auch viele Vertreter aus Kirche, Politik, Wissenschaft, Verwaltung und dem sonstigen öffentlichen Leben gefolgt. Für den Gottesdienst bildete das Bonner Münster einen würdigen Rahmen. Der Hausherr, Stadtdechant Msgr. Wilfried Schumacher, wies darauf hin, dass die Stadt Bonn eine lange christliche Tradition habe, die bis in das 3. Jahrhundert zurückreicht. Die Märtyrer Cassius und Florentius, die ihre letzte Ruhestätte in der Münsterbasilika gefunden haben, und die heilige Adelheid von Vilich seien Bonner Stadtpatrone. Nach dem Schlusslied wurde ein Grußwort des Bundestagspräsidenten verlesen und zum Abschluss die Nationalhymne gesungen.

Eine abschließende Betrachtung ergibt:

Es mag manchen Gottesdienstbesucher überrascht haben, dass die Verkündung des Grundgesetzes Anlass für den Gottesdienst war. Aber schon das Leitwort zeigt, dass es sich nicht allein um ein säkulares Ereignis handelte. „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ hat sich das Deutsche Volk das Grundgesetz gegeben. In dieser Formel drückt sich eine zutiefst christliche Haltung aus.

Im Gottesdienst erinnerten wir uns daran, dass die nationalsozialistischen Machthaber, die sich in keiner Weise an Gott gebunden fühlten, die Menschheit in ihre bisher größte Katastrophe geführt haben.

Wir dankten, dass nach dem totalen Zusammenbruch im Jahre 1945 ein Neuanfang möglich wurde – mit Gott.

Manfred Schmidt, Diakon

Hinweise: Die Texte der Predigten können im Internet aufgerufen werden

- Deutsche Bischofskonferenz: Aktuell/Archiv/ 30.5. 2009 Grundgesetz ein beständiger Auftrag (Erzbischof Zollitsch)
- VELKD -Informationen und Publikationen /30.5 2009 Dank für den Staat des Grundgesetzes(Landesbischof Friedrich)
- Griechisch-Orthodoxe Metropolie/Aktuelles/Pressemitteilung (Archiv)/Ökumen. Festgottesdienst...(Metropolit Augoustinos)

Auf dem Weg nach München

„Auf der Suche nach der sichtbaren Einheit“

Der 2. Ökumenische Kirchentag in München und die ACK Bonn

Dieses Jahr haben die evangelischen Christen ihren 32. Deutschen Evangelischen Kirchentag besucht. Die römisch-katholischen Christen hingegen feierten letztes Jahr den 97. Katholikentag. Katholikentage und Kirchentage haben beide eine lange, bewährte Tradition in diesem Lande. Die beiden christlichen Foren haben nicht nur einen eminenten Betrag zur Diskussionskultur in unserem christlich geprägten Land geleistet; sie haben vor allem neue Impulse gegeben, neue Maßstäbe gesetzt, neue Wege geöffnet. Christliche Gegenwart in Deutschland ist ohne Kirchen- und Katholikentage undenkbar.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag (DEKT) wird von der gleichnamigen Organisation der evangelischen Christen organisiert und durchgeführt (s. www.kirchentag.de). Für die Vorbereitung und Durchführung des Katholikentags (s. www.katholikentag.de) ist das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK – www.zdk.de) zuständig, für das der Katholikentag nur eine Aufgabe unter vielen ist. Im Jahr 2003 gab es nach Beratungen in den beiden (Laien-)Gremien eine einmalige „Fusion“ der beiden „Tage“, aus der der Ökumenische Kirchentag, der in Berlin stattgefunden hat, entstand. Über die Bundes-ACK waren weitere Kirchen beteiligt. Die Resonanz seitens der Gläubigen war so groß, dass man sich entschlossen hat, das Experiment noch einmal zu wiederholen: So werden wir vom **12.-16. Mai 2010 in München** – so Gott will und wir leben – noch einen, den 2. Ökumenischen Kirchentag (ÖKT – www.oekt.de) erleben.

Das Leitwort des kommenden Ökumenischen Kirchentags - aus dem 1. Petrusbrief (1,21) entnommen - lautet „Damit ihr Hoffnung habt“. „Aus gemeinsamer Verantwortung suchen wir nach Formen gemeinsamen Handelns“, erklärt das Präsidium des Kirchentages in der Orientierungshilfe, die die Organisatoren veröffentlicht haben. Das gemeinsame Zeugnis und Engagement in der Welt könne „nur dann glaubwürdig“ gegeben werden, „wenn wir auf der Suche nach der sichtbaren Einheit aller Christinnen und Christen bleiben“.

Beim 2. Ökumenischen Kirchentag stehen folgende Themen im Mittelpunkt: 1. Verantwortlich handeln – Christsein in der einen Welt, 2.

Miteinander leben – Christsein in der offenen Gesellschaft, 3. Suchen und finden – Christsein in pluralen Lebenswelten, 4. Glauben leben – Christsein in der Vielfalt der Kirchen. Das thematische Gerüst umfasst 45 zentrale thematische Projekte, die in mehr als 3000 Veranstaltungen entfaltet werden sollen. –

Der Ökumenische Kirchentag hat alle Kirchen und christlichen Organisationen der Bundesrepublik darum gebeten, den Weg nach München mit eigenen Veranstaltungen zu begleiten. Die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Christlichen Kirchen (ACK) in Bonn hat seit letztem Jahr darüber beraten und beschlossen sowohl auf dem Weg zum Kirchentag aktiv teilzunehmen, als auch eine eigene Veranstaltung im Rahmen des Kirchentages zu verantworten.

Im Januar 2010 werden unsere Veranstaltungen zur Gebetswoche für die Einheit der Christen auf den ÖKT ausgerichtet sein. Beim ökumenischen Abschlussgottesdienst am 24.1. wird der Vorsitzende der ACK in Deutschland, Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber, predigen. Zum ökumenischen Pfarrkonvent am 25.1. haben wir Oberkirchenrätin Barbara Rudolph, die frühere Geschäftsführerin der Ökumenischen Centrale, eingeladen.

Am 26. Februar 2010 wird es eine Informationsveranstaltung geben für alle aus Bonn und der Umgebung, die daran interessiert sind, zum Ökumenischen Kirchentag nach München zu fahren. Hier erfahren Sie Wichtiges zu Fahrt, Übernachtung, Kosten, Anmeldung etc. Bitte achten sie auch auf die Plakate und Presse.

Am 24. April ist ein großes Pre-Event zum ökumenischen Kirchentag in Bonn geplant (s. auch den Artikel von Raimund Blanke).

Die beiden Hauptverantwortlichen des Ökumenischen Kirchentages waren von Anfang an einig, besonders strittige theologische Fragen vom Kirchentag auszuschließen. Diese Vorgehensweise wurde in der Vollversammlung und im theologischen Arbeitskreis der ACK Bonn ausführlich erörtert. Man ist zum Beschluss gekommen, dass - bei allem Verständnis für das Bestreben, Eklats zu vermeiden - die Diskussion beim Kirchentag an den theologischen Themen nicht vorbei gehen darf. So wandte sich die ACK Bonn in einem Brief an das Präsidium des Kirchentages mit der Bitte, in der ökumenischen theologischen Arbeit beim Kirchentag eine Bilanz des ökumenisch Erreichten zu ziehen. Vieles wurde in den letzten Jahrzehnten in den innerchristlichen bilateralen und multilateralen Dialogen erreicht, das nun aber Gefahr läuft, in

Vergessenheit zu geraten. Die Bundes-ACK hat unseren Vorschlag bekräftigt.

Um die Verwirklichung unseres Anliegens zu unterstützen, haben wir beschlossen, am Ökumenischen Kirchentag mit einer eigenen Veranstaltung teilzunehmen. Thema dieser Veranstaltung, die wir der Programmkommission des Kirchentags vorgeschlagen haben, sind die Fragen: Was wurde bis heute ökumenisch erreicht? Wie kann es mehr Verbindlichkeit bekommen? Welche neuen Impulse bekommen wir daraus? Als Referenten konnten wir Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Harding Meyer (Straßburg) und Prof. Dr. Hans Jörg Urban (Paderborn) gewinnen – beide gehören zu den Herausgebern der „Dokumente wachsender Übereinstimmung“, des dreibändigen Werks von 2004 mit sämtlichen Berichten und Konsenstexten interkonfessioneller Gespräche. Auch ein orthodoxer und ein freikirchlicher Theologe wurden angefragt. Zeit und Ort der Veranstaltung müssen noch mit den anderen Veranstaltungen des Kirchentags koordiniert werden. Sobald dieses Vorhaben eine konkrete Gestalt bekommen wird, werden wir auf unserer Webseite (www.ack-bonn.de) entsprechend berichten.

U. Lantzerath – Dr. K. Vliagkofitis

Schnupperband für den ÖKT

Für Freitag, 26. Februar 2010, plant die ACK einen Abend zur Vorbereitung auf den ÖKT: Hier werden das Programm vorgestellt und alle praktischen Fragen wie Fahrt, Übernachtung, Kosten geklärt. Treffpunkt: 19:30 Uhr, Haus der Evangelischen Kirche, Adenauerallee 37.

*Damit ihr Hoffnung habt –
Bonner Preevent 24.4.2010
aus Anlass des 2. Ökumenischen Kirchentages vom 12.5. –
16.5. in München
Ökumenisch Zeichen setzen!*

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Zusammenarbeit mit dem katholischen Stadtdekanat Bonn und den drei evangelischen Kirchenkreisen im Raum Bonn laden für den **24. April 2010** zwischen dem Bonner Münster und der Kreuzkirche zu einer **Vorveranstaltung zum 2. Ökumenischen Kirchentag in München** ein.

Ein **festlicher Wortgottesdienst bildet im Bonner Münster um 14.00 Uhr** den Auftakt für einen Nachmittag von besonderer ökumenischer Strahlkraft. Als Festprediger haben zugesagt der frühere Ratsvorsitzende der EKD und Altpräses der EKiR **Manfred Kock**, hochrangige Vertreter von katholischer Seite sind angefragt.

Im Anschluss an den Gottesdienst, lädt die ACK rund um das Münster zu einem **Nachmittag der Begegnung** ein. Unter dem Motto: „Speisung der 5000 – wir teilen was wir haben“ sind alle Gemeinden der Region eingeladen, Kaffee, Kuchen, Brot, Käse, Wein... miteinander zu teilen. Jedem bleibt es überlassen, wie er/sie sich zu erkennen gibt, Hauptsache unaufwendig und in herzlicher Gastfreundschaft.

Um **17.00 Uhr** mündet das Miteinander ein in ein **kulturelles Finale in der Kreuzkirche**. Ein Vorgeschnack soll geboten werden auf das hoffnungsrohe Flair, das in München auf die Besucher des 2. Ökumenischen Kirchentages wartet. Musikalisch wird die in Barbados geborene Musikerin **Judy Bailey** mit ihrer auf Kirchentagen und Weltjugendtagen erprobten Band uns erfreuen. Kabarettistisch–geistreiche Beiträge über Gott und Welt werden zeigen, dass auch Ökumene viel Humor verträgt. Ein **Abendsegen** wird den Tag beschließen und viele Menschen gestärkt in die ökumenische Arbeit vor Ort entlassen.

Wir bitten Sie, mit Ihren Möglichkeiten die geplante Veranstaltung bekannt zu machen, an ihr mitzuwirken und sie auch finanziell wohlwollend zu unterstützen.

Es grüßt das Vorbereitungsteam

Pfr. R. Blanke (Kath. Stiftskirche Bonn), Pfr. S. Eckert (Ev.

Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg) Pfr. J.

Zimmermann (Ev. Kirchengemeinde am Kottenforst, Bonn

Fr. U. Lanzerath (Vorsitzende der ACK Bonn)

Dokumentation

Erklärung der Bonner Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zum Verhältnis Christen und Juden

Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit Bonn hatte sich an den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bonn gewandt und die Sorge der Synagogengemeinde Bonn weitergegeben, dass Mitglieder der Synagogengemeinde von christlichen Gruppen in Bonn gezielt abgeworben werden.

Die ACK hat sich theologisch damit auseinandergesetzt mit dem Ergebnis:

Christen und Juden bezeugen in unterschiedlicher Weise die Treue Gottes, von der sie beide leben. Jesus als Jude verkündet den einen, wahren, einzigen Gott Israels. Für uns Christen ist Jesus, den wir als den menschgewordenen Sohn Gottes glauben, der Garant dieser Treue Gottes. Das hindert uns Christen aber nicht, jüdische Menschen als Schwestern und Brüder im Glauben an den einen Gott zu achten.

Nach 1 Petr 3,15 f. sollen wir Christen in Bescheidenheit Rechenschaft geben von der Hoffnung, die in uns ist. Mit den Juden hoffen wir auf die endzeitliche Offenbarung des Messias. Aus dieser Hoffnung heraus engagieren wir uns jetzt schon für das von Gott verheiße Heil dieser Welt.

Wir entdecken voller Dankbarkeit die vielfältigen Gemeinsamkeiten, die uns bis heute mit dem Judentum verbinden. Wir übersehen dabei aber nicht die Unterschiede, die uns vom Judentum trennen. Das verpflichtet uns zum respektvollen Umgang und Dialog miteinander und lässt nicht zu, dass Christen den Juden ihren christlichen Glauben aufdrängen.

Wir hoffen, dass die Synagogengemeinde mit dieser Erklärung ihre Sorgen ernstgenommen und beantwortet sieht. Die ACK Bonn

würde sich freuen, wenn diese Erklärung zu unmittelbaren Kontakten und Gesprächen mit der Synagogengemeinde führte.

Impressum:

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bonn, c/o Ursula Lantzerath (Vorsitzende), Graf-Galen-Str. 3, 53129 Bonn. Internet: www.ack-bonn.de.
Redaktion: Ernst F. Jochum, Manfred Schmidt.
Auflage: 1000 Exemplare



Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bonn (ACK Bonn)

Vorstand: Ursula Lantzerath (röm.-kath.), Pastor Herwig H. Mauschitz (ev.-freik.)
Pfarrer Michael Schäfer (ev.), Dr. Konstantinos Vlagkofis (gr.-orth.)

**An das Präsidium
des Ökumenischen Kirchentages 2010
z. Hd. der Präsidenten
Herrn Prof. Dr. Dr. Eckhard Nagel
Herrn Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

ACK Bonn
c/o H.H. Mauschitz
F.-A.-Schmidt-Weg, 59
53129 Bonn
☎ 0228 / 53 08 76
✉ info@ack-bonn.de
www.ack.bonn.de

z. Zt. in Fulda

Bonn, den 28.2.2008

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Bonn (ACK Bonn) sieht mit Freude und zuversichtlicher Erwartung dem Ökumenischen Kirchentag 2010 in München entgegen und begleitet die Vorbereitungen mit ihrem Gebet.

Die ACK Bonn bittet sehr herzlich, auch dem Anliegen von Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Harding Meyer (ehemaliger Direktor des Instituts für Ökumenische Forschung Straßburg) im Programm des ÖKT Raum zu geben. Für einen positiven Fortgang der ökumenischen Bemühungen um Kirchengemeinschaft hält er eine gemeinsame verbindliche Vergewisserung des in den bisherigen ökumenischen Dialogen (bes. auf Weltebene) Erreichten für dringend notwendig.

Kardinal Karl Lehmann hat im Eröffnungsreferat auf der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2007 diesen Vorschlag aufgenommen. Er sagte:
„Vieles von dem, was in den letzten Jahrzehnten im ökumenischen Gespräch erreicht worden ist, ist in letzter Zeit aus mehreren Gründen nicht mehr präsent, vergessen oder auch verdrängt worden. Vielleicht ist es deshalb auch an der Zeit, sich zu fragen, ob wir nicht eine Zwischenbilanz vornehmen müssen über das, was schon erreicht ist. Ich möchte deshalb einen Vorschlag von H. Meyer mir zu Eigen machen, der auf dem Weg der kirchlichen Rezeption „In-via-Erklärungen“ als Vergewisserungen wachsender Glaubengemeinschaft und für den festzuhaltenen Ertrag des Dialogs gefordert hat und dabei auch einen thesenhaften Vorschlag gemacht hat“, von dem ich glaube, dass man ihm – eben als Vorschlag, der noch zu diskutieren ist – in hohem Maß zustimmen kann. Es ist gut, wenn wir auf einen hochverdienten, kompetenten Pionier des evangelisch-katholischen Dialogs der letzten Jahrzehnte hören. Dazu möchte ich alle einladen.“

Landesbischof Dr. Friedrich Weber hat diesen Vorschlag H. Meyers ebenfalls voll übernommen³, und nach Landesbischof Christoph Kähler trifft „Lehmans Vorschlag, eine ökumenische Zwischenbilanz zur Vergewisserung zu ziehen“, auch in der EKD „auf offene Ohren“⁴.

¹ Harding Meyer, Stillstand oder neuer Kairos? Zur Zukunft des evangelisch-katholischen Dialogs, in: Stimmen der Zeit, 132 (2007), Heft 10 (Oktober), 687–696, bes. 690–696.

² Es handelt sich um das Verständnis des Abendmahls/der Eucharistie; des kirchlichen Amtes und der Kirche.

³ F. Weber, Kirchen wachsen zusammen. Mutige Schritte auf dem gemeinsamen Weg gehen, in: KNA-ÖKI, Dokumentation Nr. 16, 4. Sept. 2007, 1–6, hier: 4f.

⁴ KNA-ÖKI Nr. 40/41, 2. Okt. 2007, 1.

Dieser für den Fortgang der Ökumene so wichtige und förderliche Vorschlag entspricht auch dem (noch nicht voll eingelösten) Wunsch des Papstes Johannes Pauls II., der in seiner Ökumene-Enzyklika „Ut unum sint“ (1995) schreibt:

„Während der Dialog über neue Themenbereiche weitergeht oder sich auf tiefer reichenden Ebenen entwickelt, haben wir eine neue Aufgabe zu lösen: wie nämlich die bisher erzielten Ergebnisse angenommen werden sollen. Sie dürfen nicht Aussagen der bilateralen Kommissionen bleiben, sondern müssen Gemeingut werden. Damit das geschieht und sich auf diese Weise die Gemeinschaftsbande festigen, bedarf es einer ernsthaften Untersuchung, die in verschiedenen Weisen, Formen und Zuständigkeiten das Volk Gottes als ganzes einbeziehen muss. Es handelt sich nämlich um Fragen, die häufig den Glauben betreffen, und sie erfordern die allseitige Übereinstimmung, die von den Bischöfen bis zu den gläubigen Laien reicht, die alle die Salbung mit dem Heiligen Geist empfangen haben (LG 12). Es ist derselbe Geist, der dem Lehramt beisteht und den sensus fidei weckt.“ (Nr. 80)

Wo wäre ein geeigneterer Ort, das gemeinsam Erreichte als „festzuhaltenden Ertrag des Dialogs“ (H. Meyer) zum „Gemeingut“ werden zu lassen, als ein ökumenischer Kirchentag? Deshalb bittet die ACK Bonn das Präsidium bzw. den Vorstand der Planungsgruppe, Foren für dieses so dringliche Anliegen vorzusehen und damit die auf dem Ökumenischen Kirchentag 2003 unterzeichnete Charta Oecumenica mit Leben zu erfüllen.

Mit dem Wunsch für ein segenreiches Gelingen des Ökumenischen Kirchentags grüßt Sie

die ACK Bonn.

Für die Vollversammlung

Für den theologischen Arbeitskreis


Herwig H. Mauschitz
Pastor Herwig H. Mauschitz
Vorsitzender


Hans Jorissen
Prof. Dr. Hans Jorissen
Vorsitzender des theolog. Arbeitskreises



Ursula Lantzerath
Pfarrer Michael Schäfer
Dr. Konstaninos Vliagkofitis
Mitglieder des Vorstandes

In Kopie an:

- das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken, Hochkreuzallee 246, 53175 Bonn
 - den Deutschen Evangelischen Kirchentag, Magdeburger Str. 59, 36037 Fulda
 - die ACK in Deutschland, Ökumenische Centrale, Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt a.M.
- zur Kenntnisnahme

Herzlich willkommen!

Veranstaltungen der ACK Bonn 2010

So. 24. Januar , 17 Uhr	Ökumenische Vesper, Predigt Landesbischof Prof. Dr. Friedrich Weber, Vors. der ACK Bundesrepublik
Fr. 26. Februar, 19:30 Uhr	Haus der evangelischen Kirche, Adenauerallee: Informationsveranstaltung zum Ökumenischen Kirchentag
So. 24. April , 14 Uhr	Pre-event zur Einstimmung auf den Ök. Kirchentag: Gottesdienst im Bonner Münster- Begegnung auf dem Münsterplatz - kulturelles Finale u. Segen in der Kreuzkirche, Kaiserplatz
Freitag, 26. November	4. Bonner Kirchennacht

Bitte achten Sie auf Presse und Plakate für nähere Angaben.
Und:
Besuchen Sie unsere ACK im Internet: www.ack-bonn.de.